

Wer auf dem Rechtsgebiet der internationalen Organisationen arbeitet, hatte bisher eine handliche Zusammenstellung der wichtigsten Texte dieses Rechtsgebiets vermißt, die ein zeitraubendes Zusammensuchen aus den verschiedenen amtlichen Sammlungen erspart. Das United Nations Textbook hat diese Lücke dankenswerterweise zu einem großen Teil ausgefüllt. Es enthält unter anderem die Satzung des Völkerbundes, die UN-Charta, die Geschäftsordnungen der verschiedenen UN-Organen, die wichtigsten auf die innere Organisation der UN bezüglichen Entschlüsse, die Staff Regulations für das UN-Sekretariat, das UN-Immunitätsabkommen, das Headquarters-Abkommen der UN mit den USA, die Satzung und Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofs sowie die Satzungen weiterer internationaler Organisationen wie der ILO, ITU, NATO, OAS, OEEC und des Europa-Rates. Es würde begrüßt werden, wenn die Verfasser des United Nations Textbook in dem angekündigten Nachtrag sich nicht nur auf die durch zwischenzeitliche Änderungen notwendigen Berichtigungen der bisher veröffentlichten Texte beschränken, sondern die Zusammenstellung durch die Satzungen und Geschäftsordnungen der übrigen Spezialorganisationen der UN, wie z. B. der FAO, IMF, IBRD, UNESCO, ICAO, WHO, UPU und WMO, sowie durch einen Überblick über die gegenüber dem ursprünglichen Vertrag wesentlich erweiterte organisatorische Struktur der NATO ergänzen würden. Aber bereits in seiner gegenwärtigen Form wird das United Nations Textbook eine wertvolle Hilfe für den Wissenschaftler und Praktiker sein.

J a e n i c k e

Zeitschriftenschau

The American Journal of International Law. Vol. 46, 1952

Hudson, Manley O.: The Thirtieth Year of the World Court (S. 1-39). Überblick über die Tätigkeit des IGH im Jahre 1951. Verf. behandelt abschließend die Ausdehnung der Jurisdiktion des IGH durch Israels Erklärung und Art. 22 des japanischen Friedensvertrags sowie durch Verträge der USA und die Neuwahl der Richter.

Paul, Stephen C. Y.: Legal Aspects of the Yalta Agreement (S. 40-59). Nach einer Inhaltsangabe des Abkommens und einem historischen Rückblick auf die rechtliche Lage der dadurch betroffenen Gebiete Ostasiens wirft der Verf. die Frage nach der Rechtsnatur des Abkommens auf. Er stellt fest, daß es jedenfalls gegen andere vertragliche Verpflichtungen verstoße, wie z. B. den Neunmächte-Vertrag vom 6. 2. 1922, das chinesisch-sowjetische Übereinkommen von 1924, die Atlantik-Charta und die Kairoer Erklärung vom November 1943. Im japanischen Friedensvertrag sei hingegen nicht eindeutig im Sinne des Yalta-Abkommens über Südsachalin und die Kurilen entschieden worden.

Wright, Quincy: Proposal for an International Criminal Court (S. 60–71). Verf. kritisiert den Bericht und den im Suppl. S. 1–11 abgedruckten Entwurf des Committee on International Criminal Jurisdiction.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations. The Establishment of an International Criminal Jurisdiction: the First Phase (S. 73–88). Berichtet über die Arbeit des Committee on International Jurisdiction und die zu den einzelnen Punkten des Entwurfes geäußerten Meinungen der Mitglieder.

Finch, George A.: Draft Statute for an International Criminal Court (S. 89–98). Verf. untersucht, ob die USA dem zu gründenden Gerichtshof die Jurisdiktion gemäß Art. 27 des Entwurfs übertragen könnten. Er verneint dies, da die Verfassung dem Bürger ein Verfahren unter Mitwirkung einer *jury* und am Orte der Tat garantiere. Die Übernahme der Prinzipien von Nürnberg sei für Friedenszeiten nicht möglich. Da eine feste Gemeinschaft zwischen den Nationen fehle, sei wirkliche internationale Zusammenarbeit auch in der Strafgerichtsbarkeit unmöglich und sollte unterbleiben.

Fenwick, C. G.: Draft Code of Offenses Against the Peace and Security of Mankind (S. 98–100). Verf. kritisiert den Entwurf als unrealistisch. Art. 2 des Entwurfs, der die Förderung von Bürgerkriegen in anderen Staaten verbiete, kollidiere mit dem Mutual Security Act, 1951 (Title I, Sec. 101), der gerade dafür besondere Mittel bereitstelle. Auch würden die Strafbestimmungen zum Schutze von Kunstdenkmälern den Gebrauch von Atombomben und *blockbusters* verbieten, obgleich sich dadurch niemand abschrecken lassen würde, diese Kampfmittel einzusetzen.

Potter, Pitman B.: Offenses Against the Peace and Security of Mankind (S. 101–102). Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf der International Law Commission.

Kunz, Josef L.: Ending the War with Germany (S. 114–119). Die Resolution des Kongresses vom 19. 10. 1951 beziehe sich nur auf Westdeutschland und sei von Bedeutung nur im amerikanischen Landesrecht, nicht im Völkerrecht.

Fenwick, C. G.: Reservations to Multilateral Conventions: The Report of the International Law Commission (S. 119–123). Behandelt das Gutachten des IGH vom 28. 5. 1951 (Vorbehalte zur Genocide Convention), die *dissenting opinion* und den Bericht der International Law Commission vom 23. 8. 1951 über die allgemeine Frage der Vorbehalte bei multilateralen Verträgen. Keine Lösung sei unbedingt befriedigend, und es wäre zu wünschen, daß die UN-Generalversammlung die Frage noch einmal durch ihr Legal Committee prüfen ließe.

Young, Richard: The International Law Commission and the Continental Shelf (S. 123–128). Verf. kritisiert den Entwurf der Kommission.

Kuhn, Arthur K.: The Pella Memoranda Relating to International Crimes and Criminal Jurisdiction (S. 129–130).

Kulski, W. W.: Soviet Comments on International Law (S. 131–140, 333–341).

Sørensen, Max: Federal States and the International Protection of Human Rights (S. 195–218). Verf. behandelt die Probleme, die sich daraus ergeben, daß Bundesstaaten meist die *treaty-making power*, nicht aber stets die entsprechende

interne Gesetzgebungsbefugnis besitzen. Er schildert als Beispiel die Rechtslage in Kanada, Australien, der Schweiz und den USA und behandelt die Gründe verschiedener Bundesstaaten, bei multilateralen Verträgen besondere *federal clauses* einzufügen. Abschließend gibt er einen Überblick über die bisherigen Lösungsversuche, um einerseits die Bundesstaaten nicht vom Beitritt abzuhalten, andererseits die Verpflichtungen der Mitglieder möglichst gleichförmig und durchsetzbar zu gestalten.

Lawson, Ruth C.: The Problem of the Compulsory Jurisdiction of the World Court (S. 219–238). Die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH werde nicht nur durch spezielle Erklärungen gemäß Art. 36 § 2, sondern auch durch den Beitritt zu Verträgen mit Unterwerfungsklauseln für auftretende Streitigkeiten begründet. In diesen Fällen könnte ein Streitfall von einer Seite dem Gericht unterbreitet werden. Weiterhin habe der IGH noch obligatorische Gerichtsbarkeit für die Feststellung, ob seine Jurisdiktion gegeben sei (Art. 53 des Statuts). Im Hinblick auf die bisherige Praxis bezweifelt die Verf., ob Vorbehalte, die beim Beitritt zum Statut z. B. von den USA gemacht wurden, nämlich Selbstbestimmung, ob eine Sache als *domestic affair* zu betrachten sei, gültig sind.

Bishop Jr., Wm. W.: Immunity from Taxation of Foreign State-Owned Property (S. 239–258). Verf. bringt viele Urteile, diplomatische Noten, Verträge und Bescheide verschiedener Attorneys General dazu. Wenn auch bisher Steuerbefreiungen nur bei Notlagen von Staaten gegenseitig gewährt worden seien, so sei dieser Praxis in Verbindung mit verschiedenen Übereinkommen zu entnehmen, daß diese Grundsätze allgemein anerkannt seien. Es müßte allerdings unter Umständen trotz der Schwierigkeiten, zwischen hoheitlichem und kommerziellem Eigentum des fremden Staates zu unterscheiden, eine verschiedene Behandlung Platz greifen.

Hazard, Henry B.: Administrative Naturalization Abroad of Members of the Armed Forces of the United States (S. 259–271). Überblick über die Gesetzgebung und deren Durchführung seit 1862.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations. The Question of Domestic Jurisdiction in the Anglo-Iranian Oil Dispute Before the Security Council (S. 272–282).

Woolsey, L. H.: Charles Cheney Hyde (S. 283–289).

Preuss, Lawrence: Some Aspects of the Human Rights Provisions of the Charter and their Aspects in the United States (S. 289–296). Zur Kritik des Fujii Case (*Sei Fujii v. State of California*) stellt Verf. fest, daß grundsätzlich zu prüfen sei, ob die UN-Charta (Art. 56) Verpflichtungen für die Mitglieder begründen, oder nur allgemeine Richtlinien geben wolle. Nur bei Bejahung der ersten Möglichkeit entstände die Frage, ob die Bestimmungen *self-executing* wären. Jedenfalls sei dann eine die Souveränität der USA überschreitende Verpflichtung eingegangen worden.

Fenwick, C. G.: When is a Treaty not a Treaty (S. 296–298). Kritik des Beschlusses der UN-Generalversammlung vom 12. 1. 1952 (Text: Suppl. S. 66) über die Frage der Zulässigkeit von Vorbehalten zu multilateralen Verträgen.

Wright, Quincy: The Status of Germany and the Peace Proclamation (S. 299

-308). Im wesentlichen sei die Proklamation von innerstaatlicher Bedeutung. Sie beziehe sich wohl nur auf Westdeutschland. Die Zeit sei im übrigen nicht mehr fern, in der auch nach Völkerrecht die Bundesrepublik als Nachfolger Deutschlands angesehen würde und Deutschland auch nach Völkerrecht im Frieden mit der Welt lebte.

Kunz, Josef L.: The Status of the Holy See in International Law (S. 308-314). Verf. ist der Ansicht, daß der Heilige Stuhl kraft historischer Entwicklung Völkerrechtssubjekt sei. Diese Eigenschaft sei ihm auch 1870 durch die Besetzung des Kirchenstaates, eines anderen Rechtssubjektes, nicht verloren gegangen.

Fenwick, C. G.: The Charter of the Organization of American States Enters Into Force (S. 316-317). (Text: Suppl. S. 1-66).

Kuhn, Arthur K.: Opinion of the Inter-American Juridical Committee on Revision of the Bustamante Code (S. 317-319).

Allen, Edward W.: A New Concept for Fishery Treaties (S. 319-323). Behandelt den zwischen den USA, Kanada und Japan Ende 1951 verhandelten Fischereivertrag.

Selak Jr., Charles B.: The Proposed International Convention For the High Seas Fisheries of the North Pacific Ocean (S. 323-338). Berichtet über den Inhalt der von der Dreierkonferenz in Tokio (Japan, USA, Kanada vom 5. 11.-14. 12. 1951) "Proposed International Convention for the High Seas Fisheries of the North Pacific Ocean".

Pundeff, Marin: Bulgarian Decree on Territorial Waters (S. 330-333). Berichtet über den Inhalt der Gesetzgebung vom 23. 10. 1951 mit Zusätzen vom 9. 11. 1951. Ut

Archiv des Völkerrechts. Bd. 3, 1951/52

Kraske, Erich: Küstenmeer, Meeresboden und Freiheit der Meere (S. 259-274). Verf. berichtet über Erklärungen amerikanischer und asiatischer Staaten seit 1945 zum Festlandssockel und »epikontinentalen Meer« und über die sowjetischen Versuche, die Ostsee als geschlossenes Meer zu beanspruchen.

Ratz, Paul: Über die völkerrechtlichen Grundlagen des Londoner Statuts vom 8. August 1945 und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (S. 275-299). Das Statut entspreche weder den Anforderungen für die Entstehung neuen Völkerrechts noch sei es aus dem damaligen Völkerrecht zu begründen.

Schmidt, Günter: Die Entstehung des anglo-ägyptischen Vertrages von 1936 (S. 300-319). Rückblick auf die anglo-ägyptischen Beziehungen seit 1899.

Wengler, Wilhelm: Die Neuregelung der Südtiroler Frage (S. 319-322). Einleitung zum anschließend abgedruckten Text der südtiroler Grund- und Organisationsgesetze. Sr

Arhiv za pravne i društvene nauke. Jg. 32, 1945

[Archiv für Rechts- und Sozialwissenschaften] herausgegeben vom Lehrkörper der Rechtsfakultät in Belgrad.

Simonović, Milorad: Glavni međunarodni akti Ujedinjenih nacija [Die bedeutendsten völkerrechtlichen Akte der Vereinten Nationen] (S. 77–84). Verf. würdigt die in Übersetzung vorangestellten, der UN-Charta vorausgegangenen politischen Akte der UN (Atlantikpakt, Deklaration der Vereinten Nationen vom 1. 1. 1942, Beschlüsse der Moskauer Konferenz, der Konferenz von Teheran, Ergebnisse der Konferenz von Dumbarton Oaks sowie der Krim-Konferenz).

Ninčić, Dura: Nova organizacija međunarodne bezbednosti [Die neue zwischenstaatliche Sicherheitsorganisation] (S. 209–214). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die UN-Charta und die Mitgliedschaft mehr Sicherheit vor der Kriegsgefahr gibt als der Völkerbundspakt.

— **Jg. 33, 1946**

Nedeljković, Dušan: Nirnberški proces – nov međunarodni krivični zakonik [Der Nürnberger Prozeß – ein neues völkerrechtliches Strafgesetz] (S. 23–41). Verf. berichtet über den Nürnberger Prozeß, der neue Völkerrechtsnormen auch für die Zukunft geschaffen habe.

— **Jg. 34, 1947**

Lapenna, Ivo: Uticaj oktobarske revolucije na razvoj međunarodnog prava [Einfluß der Oktoberrevolution auf die Entwicklung des Völkerrechts] (S. 511–520). Verf. meint, daß die Sowjet-Union auf das Völkerrecht einen Einfluß ausübe, indem sie in allen laufenden Fragen eine progressive Stellung einnehme, was sich dann etwa im Inhalt der Verträge widerspiegeln. So seien die Artikel der UN-Charta über Treuhandgebiete unter dem Druck der Sowjet-Union angenommen worden. Weiterhin soll die Sowjet-Union zur Demokratisierung der Diplomatie sowie zur öffentlichen Besprechung internationaler Probleme beigetragen haben.

— **Jg. 35, 1948**

—: *Memorandum Udruženja pravnika FNRJ [Memorandum des Vereins der Juristen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien] (S. 1–12).* Scharfe Kritik des Urteils des Amerikanischen Militärtribunals in Nürnberg vom 19. 2. 1948.

—: *Povodom presude Američkog vojnog suda u Nirnbergu [Zum Urteil des Amerikanischen Militärgerichts in Nürnberg] (S. 13–48).* Ausführliche Kritik des Urteils auf Grund einer Analyse der Normen, auf die das Urteil hätte gestützt werden sollen.

Ninčić, Dura: Falsifikatori istorije [Fälscher der Geschichte] (S. 114–119). Kurze Darstellung der sowjetrussischen Mitteilung hinsichtlich der Publikation »Nazistisch-sowjetische Beziehungen 1939–1941«, die seitens der Außenministerien der USA, Großbritanniens und Frankreichs herausgegeben wurde. Die Publikation wird vom Verf. als Fälschung der geschichtlichen Tatsachen bezeichnet.

R.: Predminhenski anglo-nemački pregovori [Englisch-deutsche Verhandlungen, die München vorangingen] (S. 244–252). Bericht über die Publikation des sowjetischen Außenministeriums »Dokumente und Materialien bezüglich des Vorabends des zweiten Weltkriegs«.

Radovanović, Lj.: Progresivni razvoj i kodifikacija međunarodnog prava

[*Progressive Entwicklung und Kodifikation des Völkerrechts*] (S. 252–257). Verf. legt dar, was auf Grund des Art. 13 Abs. 1a der UN-Charta bis jetzt geschah und wie die Kommission für Völkerrecht funktioniert.

Ninčić, Dura: Problem suverenosti u savremenom međunarodnom pravu [Das Problem der Souveränität im zeitgenössischen Völkerrecht] (S. 354–377). Kurze Darstellung der Entwicklung des Souveränitätsinhalts und der Einstellung verschiedener Theorien und Regime dazu. Verf. ist Anhänger des von *Višinskiy* formulierten sowjetrussischen Standpunkts.

Radovanović, Lj.: Današnje stanje u pogledu kažnjavanja ratnih zločinaca i pomagača okupatora [Der heutige Stand der Bestrafung der Kriegsverbrecher und Helfer des Okkupanten] (S. 378–390). Die heutige Rechtslage entspreche nicht der faktischen, weil sich die englischen und amerikanischen Okkupationsbehörden in Europa nicht an die zwischenstaatlichen Verträge halten, wie Verf. an Beispielen darlegt.

Černež, Darko: Pitanje pravnih sankcija protiv propagande štetne za mirne odnose među narodima [Die Frage der Rechtssanktionen gegen Propaganda zum Nachteil der friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern] (S. 391–400). Die Freiheit der Presse dürfe nicht Freiheit für Aktionen gegen gute Beziehungen zwischen den Völkern bedeuten. Verf. zählt auf, was auf nationalem und internationalem Boden in dieser Hinsicht schon getan und was noch zu tun ist.

Vajs, A.: Dunavska konferencija u Beogradu [Die Donau-Konferenz in Belgrad] (S. 439–444). Verf. vertritt den sowjetrussischen Standpunkt.

— Jg. 36, 1949

Radovanović, Lj.: Deklaracija prava čoveka [Die Deklaration der Menschenrechte] (S. 117–131). Kritik der Deklaration und Auslegung des jugoslawischen Standpunkts und jugoslawischer Änderungsvorschläge.

D.: Pitanje genocida kao međunarodnog zločina [Die Frage des Genocide als internationalen Verbrechens] (S. 137–141).

A. M.: Pitanje naknade za štetu pretrpljenu u službi Ujedinjenih nacija [Die Frage des Ersatzes für Schaden, erlitten im Dienste der Vereinten Nationen] (S. 331–337). Darstellung des Problems mit besonderer Berücksichtigung des Gutachtens des IGH.

—: *Predlog nacrtu deklaracije o pravima i dužnostima država Delegacije FNRJ na IV zasedanju Generalne skupštine OUN [Vorschlag eines Entwurfs der jugoslawischen Delegation an die IV. UN-Tagung über Rechte und Pflichten der Staaten]* (S. 472–475).

Magarašević, A.: Progressivni razvoj i kodifikacija međunarodnog prava i Organizacija Ujedinjenih nacija [Progressive Entwicklung und Kodifikation des Völkerrechts und die Organisation der Vereinten Nationen] (S. 475–485). Verf. ist der Meinung, daß die Kommission für Völkerrecht bis jetzt keine sehr fortschrittliche und reiche Arbeit geleistet habe.

—: *Poštovanje međunarodnih obaveza kao nužan uslov mirne saradnje među narodima [Achtung internationaler Verpflichtungen als notwendige Bedingung fried-*

licher Zusammenarbeit der Völker] (S. 529–541). Gekürztes Referat der Delegation der Vereinigung jugoslawischer Juristen, vorbereitet für den IV. Kongreß der internationalen Vereinigung demokratischer Juristen in Rom, von dem die jugoslawische Delegation ausgeschlossen wurde.

Bartoš, Milan: Rezultati IV Redovnog zasedanja Generalne skupštine OUN [Ergebnisse der IV. ordentlichen Generalversammlung der Vereinten Nationen] (S. 669–675). Kurze Chronik und Aufzählung der Beschlüsse. Sowjetrussische Aktion gegen Jugoslawiens Wahl in den Sicherheitsrat.

— Jg. 37, 1950

Jovanović, B.: Ratifikacija međunarodnih ugovora od strane Narodne skupštine FNRJ [Ratifikation internationaler Verträge seitens der Volksversammlung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien] (S. 94–97).

Jevremović, Brana: Izrada projekta međunarodnog pakta o pravima čoveka [Ausarbeitung eines Projekts für einen internationalen Vertrag über Menschenrechte] (S. 300–310). Darstellung des jugoslawischen Standpunkts, besonders hinsichtlich ökonomischer und kultureller Rechte.

Vajs, A.: Drugo zasedanje Komisije za međunarodno pravo [Zweite Tagung der Kommission für Völkerrecht] (S. 469–481). Nach Darstellung der Arbeit und Ergebnisse der zweiten Tagung kommt Verf. zu dem Schluß, daß die Bedeutung der Kommission zunehme.

Dilber, N.: Problemi i načela jugoslavensko-francuske konvencije o socijalnom osiguranju [Probleme und Prinzipien der jugoslawisch-französischen Konvention über Sozialversicherung] (S. 683–692).

— Jg. 38, 1951

Jevremović, Branko: Rad VII Zasedanja komisije za prava čoveka na donošenju projekta pakta o pravima čoveka [Das Werk der VII. Tagung der Kommission für Menschenrechte auf Schaffung eines Projekts des Vertrags über Menschenrechte] (S. 261–270).

Jančević, Branimir: Neka suvremena gledišta o pitanju međunarodnog priznanja države [Einige zeitgemäße Gesichtspunkte über die Frage der internationalen Anerkennung von Staaten] (S. 275–284). Verf. empfiehlt die Übertragung der Anerkennungsbefugnis auf eine zentrale internationale Organisation.

Nikolić, Predrag: Problem kodifikacije pomorskog prava pred Komisijom za međunarodno pravo UN [Das Problem der Kodifikation des Seerechts vor der Kommission für Völkerrecht der Vereinten Nationen] (S. 437–457).

Jovanović, B.: Pitanje rezervi uz multilateralne konvencije pred UN [Die Frage der Vorbehalte bei multilateralen Konventionen vor den Vereinten Nationen] (S. 449–458). Darlegung des Problems mit Berücksichtigung der Genocide-Konvention. Verf. skizziert verschiedene Lösungen samt Begründung sowie das Gutachten des IGH und der Völkerrechtskommission der UN.

Ir

Boletín del Instituto de Derecho Comparado de México. Año 4, 1951
Guerra, Fidencio: El Caso de los »Tidelands«; la contienda entre el Gobierno

Federal de los Estados Unidos de América y sus Estados costeros, sobre el derecho de propiedad de las tierras sumergidas de las costas y del petróleo y demás productos de las mismas. (No. 12, S. 9–24). Bericht über die historischen Grundlagen der Auseinandersetzung zwischen Bund und Küstenstaaten der USA über das Eigentum an den der Küste vorgelagerten Gebieten und den darin enthaltenen Bodenschätzen.

Sr

The British Year Book of International Law. Vol. 27, 1950

Fitzmaurice, G. G.: The Law and Procedure of the International Court of Justice: General Principles and Substantive Law (S. 1–41). In diesem ersten Teil einer Abhandlungsreihe, die eine systematische Übersicht über die in den Entscheidungen des IGH ausgesprochenen materiellen und verfahrensmäßigen Rechtsgrundsätze bringen und ihre Tragweite würdigen will, hat Verf. die Aussprüche des IGH auf dem Gebiet des allgemeinen Völkerrechts zusammengestellt.

Morgens t e r n , F.: Judicial Practice and the Supremacy of International Law (S. 42–92). Vergleichende Untersuchung der Praxis der internationalen Gerichte in der Frage der Rangordnung zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht. Die Rechtsprechung der nationalen Gerichte, auch soweit sie von der dualistischen Theorie ausgehend noch eine gesetzgeberische Transformation völkerrechtlicher Normen in innerstaatliches Recht fordert, sei im Ergebnis bemüht, dem Völkerrecht durch völkerrechtsgemäße Auslegung des innerstaatlichen Rechts Geltung zu verschaffen. Die in einzelnen innerstaatlichen Verfassungen enthaltene Bindung des Gesetzgebers an das Völkerrecht und Berechtigung der Gerichte, die Einhaltung dieser Bindung nachzuprüfen, stelle im Rahmen der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung die höchstmögliche Stufe der Entwicklung dar; darüber hinaus werde nur eine überstaatliche Ordnung die Mittel haben, dem Völkerrecht unmittelbar in den einzelnen Staaten Beachtung zu erzwingen, und einen Vorrang des Völkerrechts im vollkommenen Sinne begründen können.

O'Connell, D. P.: Economic Concessions in the Law of State Succession (S. 93–124). Verf. sucht die Frage, ob und wieweit der Nachfolgestaat die von seinem Vorgänger an Privatpersonen oder -gesellschaften gewährten Wirtschaftskonzessionen anerkennen muß, mit dem Völkerrechtsgrundsatz der Achtung wohlerworbener Rechte zu lösen, der nach seiner Ansicht der Regelung der bisherigen internationalen Streitfälle auf diesem Gebiet zugrundegelegt worden sei. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Nachfolgestaat zwar nicht verpflichtet sei, in den Konzessionsvertrag seines Vorgängers einzutreten, daß aber das *equitable interest*, das der Konzessionsinhaber wegen der von ihm auf die Konzession aufgewandten Investitionen geltend machen könne, ein wohlerworbenes Recht sei, das der Nachfolgestaat durch Abschluß eines neuen Vertrages oder angemessene Entschädigung zu berücksichtigen verpflichtet sei.

Sinclair, I. M.: Nationality of Claims: British Practice (S. 125–144). Der völkerrechtliche Grundsatz, daß ein Staat Schadensersatzansprüche einer Privatperson gegen einen anderen Staat völkerrechtlich nur dann geltend machen dürfe, wenn die betreffende Privatperson schon zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs seine

Staatsangehörigkeit besessen habe, ist nach Verf. trotz mancher Kritik seitens der Völkerrechtslehre und einiger Ausnahmeregelungen in der neueren Völkerrechtspraxis auch heute noch als gültig zu betrachten.

Robertson, A. H.: The European Convention for the Protection of Human Rights (S. 145–163). Vorgeschichte und Analyse der am 4. 11. 1950 in Rom von den Mitgliedstaaten des Europa-Rats unterzeichneten Konvention. Verf. betrachtet diese trotz mancher Mängel (nur fakultative Zulassung von Individualpetitionen und nur fakultative Unterwerfung unter eine internationale Gerichtsbarkeit) als einen erheblichen Fortschritt gegenüber der Menschenrechtsdeklaration der UN, weil sie echte Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten begründe und die Teilnehmerstaaten der Kontrolle einer unabhängigen Menschenrechtskommission und den Mehrheitsentscheidungen eines Ministerausschusses unterwerfe.

Parry, Cl.: The Legal Nature of the Trusteeship Agreements (S. 164–185). Verf. zeigt, daß die Treuhandabkommen von den Verfassern der UN-Charta als zwischenstaatliche Vereinbarungen ohne Beteiligung der UN gedacht waren, in der Praxis aber regelmäßig als Vereinbarungen zwischen den UN einerseits und dem Treuhänderstaat andererseits abgefaßt worden seien. Die Besonderheit der Treuhandabkommen sei darin zu erblicken, daß sie nur zum geringen Teil gegenseitige vertragliche Verpflichtungen zwischen den UN und dem Treuhänderstaat, in der Hauptsache aber eine quasi-gesetzgeberische Regelung der Rechte und Pflichten des Treuhänderstaates gegenüber der Bevölkerung des Treuhandgebietes und gegenüber dritten Staaten enthielten.

Barton, G. P.: Foreign Armed Forces: Immunity from Criminal Jurisdiction (S. 186–234). Behandelt in Fortsetzung der oben S. 371 angezeigten Abhandlung die Immunität verbündeter Streitkräfte, die sich mit Einwilligung des Staates auf seinem Gebiet aufhalten, gegenüber den Gerichten des Aufenthaltsstaates in Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit. Verf. kommt nach gründlicher Untersuchung der hierzu seit dem 1. Weltkrieg geschlossenen Abkommen, in Übereinstimmung mit der ständigen britischen Praxis, zu dem Ergebnis, es sei anerkannter Völkerrechtsgrundsatz, daß die Angehörigen solcher Streitkräfte, sofern sie sich gegen das örtliche Strafrecht vergingen, der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte des Aufenthaltsstaates unterlägen und daß abweichende vertragliche Regelungen deshalb als Ausnahme gewertet und ausgelegt werden müßten.

Baxter, R. R.: The Duty of Obedience to the Belligerent Occupant (S. 235–266). Verf. wendet sich gegen die Doktrin, daß die Bewohner des militärisch besetzten Gebietes schon auf Grund der Tatsache der Besetzung eine Gehorsamspflicht gegenüber der Besatzungsmacht kraft Völkerrechts hätten und letztere daraus das Recht herleiten könne, feindselige Akte der Bevölkerung ohne vorherige Strafandrohung als hochverräterische oder aufständische Akte zu qualifizieren und zu bestrafen; diese Doktrin müsse insbesondere im Hinblick auf die in den Genfer Abkommen von 1949 enthaltenen Grundsätze über die Behandlung des besetzten Gebietes aufgegeben werden. Die Besatzungsmacht sei allerdings kraft ihrer völkerrechtlichen Besatzungsgewalt befugt, bestimmte Handlungen, die sie als gegen ihre Interessen

gerichtet ansehe, unter Strafandrohung zu verbieten. Voraussetzung für eine Bestrafung sei aber, daß die Besatzungsmacht die Handlungen vorher genau bezeichnet habe, die sie bestrafen wolle.

Rosenne, Sh.: The Effect of Change of Sovereignty upon Municipal Law (S. 267–292). Verf. kommt zu dem Ergebnis, der Nachfolgestaat sei, sofern keine gegenteiligen vertraglichen Abmachungen vorlägen, nicht verpflichtet, das öffentliche und zivile Recht seines Vorgängers aufrechtzuerhalten; sofern der Nachfolgestaat jedoch keine ausdrückliche Regelung treffe, sei zu vermuten, daß er das von seinem Vorgänger gesetzte Recht als sein eigenes aufrechterhalten wolle, soweit es sich nicht um Rechtsformen handele, die spezifisch mit der Staatsordnung des Vorgängers verbunden gewesen seien, oder soweit aus anderen Gründen (*clausula rebus sic stantibus*) ein solcher Wille des Nachfolgestaates nicht vermutet werden könne.

Hamson, C. J.: Immunity of Foreign States: The Practice of the French Courts (S. 293–331). Verf. kommt in eingehender Untersuchung der französischen Gerichtspraxis im Gegensatz zu den meisten französischen Autoren zu dem Ergebnis, daß die französischen Gerichte ebenso wenig wie die britischen bisher von der klassischen Doktrin der unbeschränkten Immunität des ausländischen Staates abgewichen seien; insbesondere sei die viel genannte Unterscheidung von *actes de puissance publique* und *actes de simple gestion* bisher von den Gerichten kaum als Grund für die Ablehnung der Immunität angeführt worden. Wohl aber hätten die französischen Gerichte sich für berechtigt gehalten, wirtschaftliche Unternehmungen des ausländischen Staates, ob juristisch selbständig oder nicht, als wirtschaftlich selbständige, vom Staat zu unterscheidende Einheiten zu behandeln und der Immunität des ausländischen Staates nicht teilhaftig werden zu lassen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt als eine selbständige Vermögensmasse betrachtet werden können.

Johnson, D. H. N.: Acquisitive Prescription in International Law (S. 332–354). Verf. untersucht die Voraussetzungen, unter denen ein Gebietserwerb durch »Ersitzung« in der Völkerrechtspraxis anerkannt wird. Hierzu sei erforderlich, daß der Erwerberstaat eine andauernde, ununterbrochene und friedliche Ausübung von Hoheitsgewalt über das betreffende Gebiet innerhalb einer ausreichenden Zeitspanne nachweisen könne und alle anderen Staaten, deren Interessen dadurch berührt werden, die Ausübung der Hoheitsgewalt über dieses Gebiet ohne Gegenaktion oder Protest geduldet hätten.

Fawcett, J. E. S.: Some Foreign Effects of Nationalization of Property (S. 355–375). Behandelt die beiden Fragen, unter welchen Voraussetzungen die Einbeziehung des in einem anderen Staate befindlichen britischen Eigentums in eine Nationalisierungsaktion dieses Staates britischerseits als völkerrechtswidrig betrachtet wird, und unter welchen Voraussetzungen die britischen Gerichte die Nationalisierungsgesetze eines anderen Staates gegen das in Großbritannien befindliche Vermögen der Staatsangehörigen dieses Staates für anwendbar erachten würden.

Lauterpacht, H.: Sovereignty over Submarine Areas (S. 376–433). Verf. untersucht, inwieweit die von einer Anzahl Staaten proklamierte Ausdehnung ihrer Hoheitsgewalt über den küstennahen Meeresboden (Großbritannien und Venezuela

vom 26. 2. 1942, Proklamation des USA-Präsidenten vom 28. 9. 1945, Mexiko vom 29. 10. 1945, Argentinien vom 9. 10. 1946, Chile im Juni 1947, Peru vom 1. 8. 1947, Costa Rica vom 27. 7. 1948, Großbritannien für die Bahamas und Jamaica vom 26. 11. 1948, die unter britischem Protektorat stehenden arabischen Fürstentümer am persischen Golf 1949, Nicaragua 1950, Honduras vom 7. 3. 1950, Pakistan vom 9. 3. 1950, Britisch-Honduras vom 9. 10. 1950, Großbritannien für die Falkland-Inseln vom 21. 12. 1950, Brasilien vom 18. 11. 1950, El Salvador 1950) völkerrechtliche Anerkennung gefunden hat. Er untersucht dabei insbesondere die allgemeine völkerrechtlichen Grundlagen und die Grenzen dieses Hoheitsanspruches und sein Verhältnis zum Grundsatz der Freiheit der Meere. Verf. zeigt zunächst an den bisher vorliegenden Erklärungen der einzelnen Staaten, daß der geographische Begriff des *continental shelf* als Rechtfertigung der Ausdehnung der Staatshoheit über den küstennahen Meeresboden inadäquat sei, weil die Staaten diesen Hoheitsanspruch unabhängig von der geographischen Formation und Tiefe des küstennahen Meeresbodens erhöhen. Der völkerrechtliche Rechtstitel des Staates auf Erstreckung seiner Hoheitsgewalt auf den küstennahen Meeresboden könne auch nicht mit den völkerrechtlichen Grundsätzen über die Okkupation herrenlosen Gebietes erklärt werden, wenn man das Erfordernis der Effektivität einer solchen Besitzergreifung nicht auf symbolische Handlungen reduzieren wolle. Der völkerrechtliche Rechtstitel sei vielmehr im Grundsatz des territorialen Zusammenhanges (*contiguity*) zu finden, das einem Staat einen potentiellen Rechtstitel auf angrenzendes herrenloses Gebiet gebe, soweit wohlerworbene Rechte anderer Staaten dadurch nicht berührt würden. Nachdem die Ausbeutung des Meeresgrundes in den Bereich der technischen Möglichkeiten gerückt sei, folge aus dem Grundsatz der *contiguity*, daß der Küstenstaat, aber auch nur dieser, seinen Hoheitsbereich auch auf dieses Gebiet erstrecken dürfe. Die in Anspruch genommenen Hoheitsrechte über den küstennahen Meeresgrund werden vom Verf. ihrer Natur nach als Ausübung territorialer Souveränität betrachtet; dies brauche keinen Widerspruch zu dem Grundsatz der Freiheit der Meere zu enthalten, da die territoriale Souveränität Beschränkungen unterworfen sein könne, wie dies z. B. in den Hoheitsgewässern durch das Recht der freien Durchfahrt geschehen sei. Es sei Aufgabe des Völkerrechts, den Hoheitsanspruch des einzelnen Staates über den küstennahen Meeresboden mit den vernünftig verstandenen Erfordernissen einer allseitigen ungestörten Nutzung des Meeres in Einklang zu bringen.

Schapiro, L. B.: The Limits of Russian Territorial Waters in the Baltic Sea (S. 439–448). Verf. untersucht die Berechtigung des sowjetrussischen Anspruchs auf eine 12-Meilengrenze seiner Hoheitsgewässer. Zwar sei schon früher eine 12-Meilen-Grenze von der Sowjetunion und den übrigen Ostseestaaten für den begrenzten Zweck der Zollkontrolle beansprucht und geduldet worden (z. B. Konvention vom 19. 8. 1925 über die Unterdrückung des verbotenen Verkehrs mit alkoholischen Getränken); der Anspruch der Sowjetunion auf Anerkennung einer 12-Meilen-Hoheitsgrenze für alle Zwecke, insbesondere auch zum Ausschluß der übrigen Staaten von der Fischerei, sei jedoch von diesen Staaten immer bestritten worden und

könne deshalb von der Sowjetunion nicht gegenüber den wohl erworbenen Rechten dieser Staaten einseitig durchgesetzt werden.

Brandon, M.: The United Nations Laissez-Passer (S. 448–455).

Lauterpacht, H.: Angary and Requisition of Neutral Property (S. 455–459). Verf. ist der Ansicht, daß vom innerstaatlichen britischen Recht aus gesehen bei der Inanspruchnahme neutralen Eigentums die Begriffe *requisition* (d. h. die hoheitliche Inanspruchnahme neutralen Eigentums, das sich dauernd im Beschlagnahmestaat befindet) und *angary* (d. h. die hoheitliche Inanspruchnahme neutralen Eigentums, das sich nur vorübergehend oder zwangsweise im Beschlagnahmestaat befindet) wegen ihrer verschiedenen völkerrechtlichen Voraussetzungen unterschieden werden müssen und daß deshalb die britischen Verordnungen, soweit sie nur die *requisition* regelten, auf das lediglich der *angary* unterliegende neutrale Eigentum nicht angewendet werden dürfen.

Lipstein, K.: Decisions of English Courts during 1949–1950 Involving Questions of Public or Private International Law (S. 461–482). Je

Cuadernos de Política Internacional. 1951

Barcia Trelles, Camilo: El problema de la unidad occidental y la polémica de los neutralismos (No. 7, S. 45–71). Verf. untersucht die Ursachen der Neutralitätsströmungen in Frankreich, Deutschland, Japan, Indien und im Mittleren Orient.

Benumeña, Rodolfo Gil: El Pakistán en el espacio indostánico y en la vida internacional (S. 101–108).

García Arias, Luis: El Tratado de Paz con el Japón (S. 191–215).

M. P. y P. B.: El problema de Gibraltar (No. 8, S. 89–95).

Cordero Torres, José María: La colaboración interzonal en Marruecos (S. 97–106).

Sebastián de Erice, José: La Unión Centroamericana (S. 107–116).

Azcárraga, José Luis de: El problema de las Molucas del Sur (S. 159–164). Zum Rechtsstatus der am 24. 4. 1950 ausgerufenen Republik der Südmolukken.

—: *El Plan Schuman: La comunidad del carbón y del acero, primer paso hacia una verdadera integración Europea (241–255).* Sr

Journal des Télécommunications. Vol. 19, 1952

—: *La XVI^e Assemblée plénière du Comité consultatif international téléphonique (CCIF) (S. 46–88, 134–150).*

—: *La VI^e Assemblée plénière du CCIR (S. 166–178).*

—: *United Nations Handbook of Final Clauses (S. 178–188).* Kritische Besprechung des UN-Dokuments ST/LEG/1 vom 28. 8. 1951. Sr

Juristenzeitung. Jg. 7, 1952

Loewenstein, Karl: Der Kommunismus und die amerikanische Verfassung (S. 2–10). Verf. behandelt die gesetzgeberische Entwicklung seit der Truman-Dok-

trin vom 12. 3. 1947, die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, die Präsidialverordnung zur Nachprüfung der Staatstreue der Bundesbeamten vom 25. 3. 1947 (Exec. Order No. 9853), den Fall der Ausschaltung von elf kommunistischen Funktionären 1949 auf Grund des Smith Act (Alien Registration Act, 1940) und den Internal Security Act von 1950.

Guradze, Heinz: Die Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen (S. 214–216). Dg

Juristische Blätter. Jg. 74, 1952

Abel, Paul: Konfiskation und Expropriation vor englischen Gerichten (S. 8–10).
Marcic, René: Das überpositive Recht im Bonner Grundgesetz (S. 49–53).
 Betont die Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts.

Geischläger, Robert: Abstimmung im Sicherheitsrat. Über Stimmenthaltung und Abwesenheit (S. 62–64). Stimmenthaltung sei als antizipierte Zustimmung zum Mehrheitsbeschluss zu werten. »Fernbleiben« könne nur ein »Vertreter«. Für »Mitglieder« folge aus dem Unterschied zwischen Art. 28, der ein Quorum benennt, und Art. 18 die Fiktion ständiger Anwesenheit.

Ermacora, Felix: Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (Bonner Grundgesetz) vom 23. 5. 1949 (S. 102–109).

Spanner, Hans: Zur Überprüfung von Satzungen durch den Verfassungsgerichtshof (S. 151–152).

Antoniolli, Walter: Nichtigkeit rechtswidriger Satzungen? (S. 171–172).

Ermacora, Felix: Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland (S. 173–177). Vergleich mit dem österreichischen Verfassungsgerichtshof.

Jettmar, Otto: Grundzüge des schwedischen Verfassungsrechts (S. 205–207).

Dg

Nederlands Juristenblad. Jg. 1951

Wierdsma, J. V. Rijpperda: Delegatie van Regelingsbevoegdheid (S. 509–519).
 Verf. behandelt die staatsrechtliche Frage der Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an Hand des Art. 112 der niederländischen Verfassung.

— Jg. 1952

Pot, C. W. van der: De Grondwetsherziening 1952 (S. 14–22, 29–39). Übersicht über die von der Grundgesetzkommission von 1950 ausgearbeiteten, mit Kgl. Botschaft vom 31. 10. und 1. 12. 1951 eingebrachten Vorschläge zur Änderung der niederländischen Verfassung betreffend das Verfassungsänderungsverfahren, Anpassung an den durch die Souveränitätsübertragung an Indonesien geschaffenen Gebietsstand, Abgeordnetenzahl in der I. und II. Kammer, passives Wahlrecht, auswärtige Beziehungen (mitbearbeitet von der Kommission van Eysinga für Zusammenarbeit zwischen Regierung und Staten Generaal in auswärtigen Angelegenheiten): u. a. die Weiterentwicklung der »internationalen Rechtsordnung« als Aufgabe der Krone, Erfordernis vorgängiger Parlamentszustimmung zur Kriegserklärung oder zur Feststellung bestehenden Kriegszustandes, Entsendung von Streitkräften für kollektive

Rechtswahrung im Einvernehmen mit dem Parlament, Abschluß von Staatsverträgen und Übereinkommen mit fremden Mächten und »völkerrechtlichen Organisationen« und Bekanntmachung von Vertragstexten im »Tractatenblad« statt im »Staatsblad«, Vorrang von Verträgen vor Gesetzen.

Raalte, E. van: Een fout in het Schuman-verdrag, vergissing, die verbetering behoeft (S. 39–42). Verf. beanstandet, daß in den Fällen, in denen der Ministerrat mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit entscheiden muß, nicht vorgeschrieben sei, daß wenigstens einer der beiden Partner Deutschland und Frankreich der $\frac{2}{3}$ Mehrheit angehören, so daß beide überstimmt werden könnten. Dazu Erwiderung von H. L. F a g e l, S. 183 f.

Kleffens, A. van: Europese Integratie en Grondwet (S. 165–172). Verf. behandelt die zunehmende Wechselbezogenheit von innerstaatlichem und Völkerrecht besonders am Beispiel der Montanunion, die er dem Begriff *prae-federale instituten* einordnet, und die nach dem 2. Weltkrieg von der niederländischen Regierung gemachten Vorschläge zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über auswärtige Beziehungen.

Polak, C. H. F.: Grondwet en internationale overeenkomsten (S. 172–180). Verf. kritisiert die Verfassungsänderungsvorschläge hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse im Parlament bei Widersprüchen zwischen Verträgen und Gesetzen oder der Verfassung. Letztere Möglichkeit sei in allen mit den Niederlanden vergleichbaren Staaten ausgeschlossen.

Dresen S. J., P. R. A. P.: Verschijningsverbod en artikel 7 Grondwet (S. 189–198). Behandelt die Frage eines Verbots von Veröffentlichungen wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Dazu V l i e t, W. F. van: S. 343–345; P o l a k, M. U.: S. 345; D r e s e n: S. 461–464.

Eysinga, W. J. M. van: Tractaat en Grondwet (S. 223–226). Rückblick auf die Behandlung des Verhältnisses zwischen völkerrechtlichen Abmachungen und der Verfassung seit 1814 in diplomatischer Korrespondenz und Rechtsprechung.

Kollewijn, R. D.: Het Wetsontwerp betreffende het International Privaatrecht (S. 237–246, 261–273). Behandelt das durch Vertrag zwischen den Benelux-Staaten vom 11. 5. 1951 im Haag vereinbarte gemeinsame Gesetz über das internationale Privatrecht.

Prins, W. F.: De almacht van de wetgever (S. 285–290). Rechtsvergleichende Betrachtung über Schranken der Gesetzgebungsgewalt. Dazu s' J a c o b, E. H.: S. 361

Logemann, J. H. A.: Het komende statuut voor het Koninkrijk (S. 309–319). Fortsetzung der Diskussion um die Änderung der niederländischen Verfassung.

Simons, J. M. I. A.: De Nederlandse nationaliteit in bijzondere rechtspraak (S. 405–407).

Sauveplanne, J. G.: Het Brits-Noorse visserijgeschil (S. 437–443, 453–461). Behandelt den britisch-norwegischen Fischereistreit.

Prins, W. F.: Het toetsingsconflict in Zuid-Afrika (S. 469–477).

Rn

Neue Juri-tische Wochenschrift. Jg. 5, 1952

Reinhardt, Rudolf: Identität und Rechtsnachfolge. Ein Beitrag zur Haftung

der Bundesrepublik und ihrer Gebietskörperschaften für Verbindlichkeiten des Reiches und seiner Gebietskörperschaften (S. 441–445). Neben die Begriffe »Identität« und »Rechtsnachfolge« setzt Verf. den der »Kontinuität der Substanz«. Dg

Die öffentliche Verwaltung. Jg. 5, 1952

Wolgast, Ernst: Grundgesetz und Wehrmacht (S. 33–35). Unter Ablehnung der Auffassung *Jellineks* (Jg. 4, 1951, S. 541–546) legt Verf. dar, daß das GG nicht nur die Frage einer Remilitarisierung offengelassen habe, sondern unter größtmöglicher Abkehr von einer Wiedereinführung militärischer Dienste zustande gekommen sei. Weder ein einfaches, noch ein verfassungsänderndes Gesetz genüge rechtlichen Anforderungen. Schon die Parteilizenzierung der Besatzungsmächte habe die völlige Verneinung jeden Gedankens an Kriegsdienst zur Voraussetzung gehabt. Das bewußte Provisorium Grundgesetz enthalte jedenfalls die von *Jellinek* behaupteten *implied powers* nicht. Hier sei der Punkt erreicht, an welchem eine echte Konstituante, das Volk, zu befragen sei.

Obermeier, Manfred: Grundgesetz und Wehrmacht (S. 113–114). Kritik an der Abhandlung *Jellineks* (Jg. 4, 1951, S. 541 f.). Das Fehlen eines Wehrgesetzes stelle eine tatsächliche Lücke im Gesetz dar, die nicht durch Rückgriff auf »evidente« Rechte des Bundes geschlossen werden könne. Nur unter Anwendung des Art. 79 Abs. 1 GG sei eine Ergänzung möglich.

Reschke, Hans: Verfassungsgerichtshöfe in ausländischer Schau (S. 142–144). Stellt die Organisation, Zuständigkeit und Tätigkeit des Supreme Court der USA in seiner Eigenschaft als Verfassungsgericht dar. Behandelt den den USA nachgebildeten »Obersten Gerichtshof« Argentiniens, dessen Aufgabe als reiner Rechtsschutz, nicht als politische Instanz gedacht sei. Dg

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. 3, 1950/51

Lauterpacht, H.: The Charter of the United Nations and Human Rights and Fundamental Freedoms (S. 19–29). Auszug aus einem vor der Brüsseler Konferenz der International Law Association 1948 erstatteten Referat. Obwohl der Schutz der Menschenrechte in der Präambel der Charta zunächst nur als unverbindliche Deklaration erscheine, gehöre dieser Hinweis zu dem wesentlichen Inhalt der Charta überhaupt. Die Berücksichtigung der Deklaration sei echte Rechtspflicht der Mitgliedstaaten wie auch der UN.

Spanner, H.: Zur richterlichen Prüfung von Gesetzen und Verordnungen (S. 30–88). Auszug aus dem gleichnamigen Buch. Verf. befürwortet Verfassungsgerichtsbarkeit, sofern sie sich nicht zu einem eigenen politischen Machtfaktor entwickle. Nicht Verfassungsverbesserung, sondern Subsumtion staatsrechtlicher Tatbestände unter die Verfassung als Norm sei die Aufgabe.

Schwarzenberger, Georg: The Growth and Expansion of International Law and Society (S. 89–101). Behandelt die Völkergemeinschaften der Antike, die Entstehung einer Rechtsordnung unter den Völkergruppen des mittelalterlichen Europa, das werdende Völkerrecht im Europa der Neuzeit und das Problem der

Umwandlung des neuzeitlichen Souveränitätsprinzips in zentralisierte gemeinsame Machtentfaltung.

Weinberger, Otto: Die reine Rechtslehre und ihre Bedeutung für die Staats- und Völkerrechtswissenschaft (S. 102–113). Kritik an Kelsen, die von Kunz (a. a. o. Bd. 4, S. 11) als Prototyp eines Angriffs mit gänzlich untauglichen Mitteln bezeichnet wird.

Kelsen, Hans: Is the North Atlantic Treaty in Conformity with the Charter of the United Nations? (S. 145–155). Verf. bejaht die Frage, doch lasse sich aus Art. 51–53 der UN-Charta auch das Gegenteil folgern.

Blühdorn, Rudolf: Die wissenschaftliche Untersuchung und das Studium der internationalen Beziehungen (S. 156–185). Verf. entwirft eine Soziologie und Aitiologie der internationalen Beziehungen und empfiehlt deren wissenschaftliche Erforschung unter Heranziehung aller Wissenschaften.

Remec, Peter: Sanktion im Völkerrechte (S. 228–283). Ausgehend von Kelsen, Verdross und Oppenheim und ohne von Wenglers in derselben Zeitschrift (Bd. 16, S. 322–392) veröffentlichten kritischen »Studien zur Lehre vom Primat des Völkerrechts« Notiz zu nehmen, versteht Verf. unter Rechtsnormen nur zwangssanktionierte Normen, die sich von einer vorher erklärten Grundnorm ableiten lassen (Primat des Völkerrechts) und mit dieser, also auch untereinander, übereinstimmen. Inhalt der Grundnorm sei das Gebot der friedlichen Zusammenarbeit aller Menschen untereinander (S. 240). Der in relativer Gültigkeit völkerrechtswidrigen Landesrechts liegende Widerspruch löse sich im Stufenbau der Völkerrechtsordnung: Als Völkerrechtssubjekt stelle »man allgemein diejenige Rechtsordnung hin, die eine faktische Herrschaft über ein Gebiet und die darin ansässige Bevölkerung ausübt, die die völkerrechtliche Ordnung zu befolgen gewillt ist und die von anderen Staaten als solche anerkannt ist« (S. 252). Nicht die Verletzung sekundärer Völkerrechtsnormen, wohl aber »endgültiger Rechtsbruch gegen die Grundnorm« bewirke Verlust der Völkerrechtssubjektivität. Landesrechtlich gültige, gegen sekundäre Völkerrechtsnormen verstoßende Handlungen seien durch die höheren über Bestand und Funktion der Völkerrechtssubjekte gedeckt, unterliegen aber einer Sanktion zur Beseitigung des rechtswidrigen Verhaltens (S. 253 ff.). Zweck aller Versuche einer Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft sei die wirksame Durchführung der Sanktionen gegen Rechtsbrüche der Staaten mit friedlichen Rechtsmitteln unter möglichst weitgehender Meidung der Zwangsmittel. Die Zwangssanktion sei in jeder Rechtsnorm rechtslogisch notwendig impliziert. Die besondere Sanktionsbestimmung habe aber nur den Zweck der billigen Begrenzung dieses rechtlichen Zwanges (S. 258). Als sanktionierendes Rechtsorgan berufen sei zunächst der geschädigte Partner, wenn kein dritter wirksam eingreifen könne. Notwehr sei die praktische Ausübung der Sanktion der rechtlichen Grundnorm, könne nie von einer positiven Rechtsordnung verboten werden (S. 261) und bestehe im Völkerrecht im *bellum iustum*. Die Zulässigkeit eines Krieges sei aber nicht aus den zwischen den beteiligten Völkerrechtssubjekten bestehenden Verträgen, sondern nur aus der Grundnorm abzulesen (S. 279). Der Hauptmangel der heutigen Kriege sei, daß »trotz etwaiger Zurechtweisung eines

Kriegspartners das Unrecht nach dem Kriegsende weiter bestehen« oder durch neues ersetzt werden könne (S. 280). Der Friedensvertrag müsse der Wiederherstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes dienen (S. 281). Eine wirksame Verhütung ungerechter Kriege setze eine unparteiische Rechtsstelle voraus, die einen ihren Entscheidungen über Recht und Unrecht entsprechenden Zustand verwirkliche (S. 282).

Kafka, Gustav E.: Die Autorität als Voraussetzung der juristischen Existenz. Verfassungskrisen als verfassungsrechtliches Problem (I.) (S. 425–450). Autorität und Norm (Verfassungskrisen als verfassungsrechtliches Problem II) (Bd. 4, S. 291–330). Theoretische Untersuchung über den Geltungsgrund des Rechts und Kritik von Thesen *Kelsens*.

Spanner, Hans: Die Prüfung von Gesetzen und Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof seit 1946 (S. 469–496). Übersicht über die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs.

Brandweiler, Heinrich: Zur Lehre von den Exilregierungen (S. 497–519). Verf. unterscheidet 1. echte Exilregierungen, d. h. a) verfassungsmäßig zustandgekommene, nach *occupatio bellica* ihres ganzen Gebiets geflüchtete; b) nach *occupatio bellica* auf verbündetem Staatsgebiet revolutionär gebildete; 2. quasi-Exilregierungen, die eigene Kolonialgebiete noch kontrollieren, aber ihren Sitz ins Ausland verlegt haben; 3. Schein-Exilregierungen, im Frieden entstanden nach Annexion des Mutterlandes oder nach Revolution. Voraussetzung sei stets die Zustimmung des Aufenthaltstaates, die eine neue Art völkerrechtlicher Anerkennung sei. Nur im Schwebezustand zwischen *occupatio bellica* und Annexion könne sich die echte Exilregierung bilden. Sowohl dem Okkupanten, als auch der Exilregierung fehle Effektivität, daher sei eine *de facto*-Anerkennung unmöglich. Hier sei nur das Legimitätsprinzip noch anwendbar; die Zustimmung sei konstitutiv, da der Fortbestand der Exilregierung als Organ des besetzten Staates entscheidend von dieser abhängt. Die Anerkennung dritter Staaten sei keine Voraussetzung der echten Exilregierung, denn eine solche Notwendigkeit würde dem Legimitätsprinzip gerade widersprechen. Anders bei den quasi-Exilregierungen revolutionären Ursprungs und effektiver Kolonialkontrolle. Auch bei der Schein-Exilregierung, gebildet nach abgeschlossener Annexion, sei das Effektivitätsprinzip in vollem Umfang anwendbar.

— Bd. 4, 1951/52

Berger, Peter: Zur Klausel »rebus sic stantibus« (S. 27–61). An drei Streitfällen (dem ägyptisch-britischen über den Vertrag vom 26. 8. 1936, verhandelt vor dem Sicherheitsrat der UN vom 5. 8.–15. 9. 1947; dem zwischen Panama und USA, betreffend das Defense Sites Agreement vom 18. 5. 1942; dem Ost-West-Streit der Donau-Konferenz in Belgrad vom 30. 7.–18. 8. 1948) untersucht Verf. die Anrufung und Anerkennung der Klausel im geltenden Völkerrecht, ihr Verhältnis zum Grundsatz *pacta sunt servanda*, ihre Wirkungsweise auf die Vertragsbeendigung und die Beteiligung internationaler Organe. In den genannten Fällen habe jeweils die Beschränkung der Gebietshoheit durch internationale Wasserstraßen in Frage gestanden und sei die Klausel nie *expressis verbis* angerufen worden. Man habe über dem Vertrag stehende Werte geltend gemacht und damit *implicite* den Grundsatz *pacta sunt*

servanda anerkannt, aber Revisionsverhandlungen eingeleitet. Die Rechtswirkung der Klausel sei weiterhin zweifelhaft.

G a n g l, Hans: Die Verfassung der italienischen Republik vom 27. Dezember 1947 (S. 62–89).

G u g g e n h e i m, Paul: Bemerkungen zur Völkerrechtstheorie von Alfred Verdross (S. 275–284). Verf. kritisiert einige theoretische Grundauffassungen der oben S. 354 ff. besprochenen Neuauflage von *V e r d r o s s'* Völkerrecht: Die von *Georg Jellinek* begründete »unhaltbare« Zweiseitentheorie gelange in *V's* Staatsdefinition zur Wiederauferstehung; *V.* verkenne den Sinn der *K e l s e n'* »Grundnorm«; *V's* Unterscheidung zwischen Gebietshoheit und »territorialer Souveränität« sei originell, aber entbehrlich. Es folgen Ausführungen über die rechtstheoretische Ableitung des Souveränitätsbegriffs und den *bellum iustum*.

V e r d r o s s, Alfred: Antikritische Bemerkungen zur vorstehenden Abhandlung von Paul Guggenheim (S. 285–290). Dg

Pasierisie Luxembourggeoise. 1951

P e s c a t o r e, Pierre: Principes fondamentaux concernant la conclusion des traités internationaux (S. 96–113). Verf. behandelt die luxemburgischen Regeln über Vertragsabschlüsse (Art. 37 der Verfassung vom 17. 10. 1868 in der Fassung vom 15. 5. 1919 usw.) in ihrem Verhältnis zu den diesbezüglichen Völkerrechtsgrundsätzen und gibt eine Übersicht über die verschiedenen Verfahrensstadien und die von Luxemburg verwendeten Formeln für Vollmachten, Approbationsgesetze, Ratifikation, Beitritt usw. Bh

Rechtsgeleerd Magazijn Themis. 1951

E s s e n, J. L. F. van: Op de grens van twee werelden. Kanttekeningen bij Prof. Suyling's artikel «Supranationaal en stellig volkenrecht» (S. 503–514). *Suyling* hatte in seinem oben S. 670 angezeigten Aufsatz den verbindlichen Charakter des Völkerrechts angezweifelt und ihm die Stellung eines von Staat zu Staat variierenden »Außenstaatsrechts«, also Landesrechts zugewiesen. *E s s e n* nimmt dazu sarkastisch Stellung und weist u. a. darauf hin, daß eine solche Betrachtungsweise genau der Praxis der *USSR* entspreche.

G r o e n, K.: Het aantal leden der Staten-Generaal (S. 515–547). Behandelt die Bestrebungen zur Änderung der niederländischen Verfassung in bezug auf die Abgeordnetenzahl in der Volksvertretung.

— 1952

E r a d e s, L.: De voorstellen tot herziening der Grondwetsbepalingen betreffende het buitenlands beleid (S. 170–243). Behandelt die durch *Kgl. Botschaft* vom 1. 12. 1951 eingebrachten Verfassungsänderungsvorschläge betreffend die auswärtigen Beziehungen. Rn

Revista Española de Derecho Internacional. Vol. 4, 1951

B a r c i a T r e l l e s, Camilo: El derecho de asilo diplomático y el caso Haya de la Torre. Glosas a una sentencia (S. 59–66). Fortsetzung des oben S. 678 angezeigten Aufsatzes.

Castro y Bravo, Federico de: La nacionalidad Egipcia. Ley de 18 de septiembre de 1950 (S. 69–82).

Verplaetse, Julián G.: Apuntes sobre la doctrina «rebus sic stantibus» en el Derecho internacional a la luz de algunos casos actuales (S. 113–133). An den anglo-ägyptischen und den niederländisch-indonesischen Konflikten entwickelt Verf. Leitsätze und Mindestforderungen für die Berufung auf die *clausula*.

Lucas Verdú, Pablo: Recientes aportaciones sobre los fundamentos iusnaturalistas del Derecho internacional (S. 135–142). Besprechung neuer Werke und spanischer Übersetzungen von *Dabin*, *Rommen* und *Messner*.

Orcasitas Llorente, Luis: La protección a las poblaciones civiles en los Convenios de Ginebra de 1949. Convenio IV (S. 143–157). Fortsetzung der oben S. 676 f. angezeigten Berichte.

Quintano Ripollés, António: El proceso de von Falkenhausen ante el Consejo de Guerra de Bruselas. Sesión de 9 de marzo de 1951 (S. 161–164). Sr

Revista Peruana de Derecho Internacional. Tomo II, 1951

—: *Congreso Internacional de Juristas, Comisión de Derecho Internacional Público y Privado (S. 255–276).* Akten der Sitzung vom 10.–15. 12. 1951 in Lima.

Alfaro Ricardo, J.: Los nuevos rumbos del Derecho internacional (S. 277–338). Liberalisierung, Humanisierung und Demokratisierung des Völkerrechts, der neue Begriff von Kriegsverbrechen, der von den UN geführte Kampf für den Frieden und die Anerkennung des Individuums als Völkerrechtssubjekt sind die neuen Tendenzen, die Verf. an den Beschlüssen der Generalversammlung und den Verhandlungen der Internationalen Rechtskommission darstellt.

Letts S., Edwin: Los sistemas regionales y la organización mundial de la paz (S. 339–378). Da den UN die Sicherung des Weltfriedens nur beschränkt gelungen sei, begrüßt Verf. regionale Zusammenschlüsse, deren Homogenität die Entwicklung gemeinsamer Rechtsgrundsätze erleichtere.

García Salazar, Arturo: Desigualdad jurídica de los Estados en la Carta de San Francisco (S. 379–385). Die Sonderrechte der Großmächte seien unvereinbar mit dem Prinzip der Gleichberechtigung der Staaten im Sinne der Haager Konferenz von 1899 und der interamerikanischen Konferenzen.

Elguera Mc P., Juan Ignacio: Dominio reservado del Estado y modalidades del presente (S. 386–394). Verf. sieht eine Bestätigung der territorialen Souveränität u. a. in den Erklärungen über den Festlandsockel und findet diese Tendenz gerechtfertigt, da sich das Völkerrecht vor der Präeminenz des Staates beugen müsse.

Schwalb, Fernando: El concepto del dominio reservado del Estado frente a la naturaleza y forma de las operaciones del Banco Internacional de Reconstrucción y Fomento (S. 395–407). In den Bestimmungen der Satzung und den Anleihebestimmungen der Weltbank sieht Verf. eine neue Einschränkung des *domaine réservé*, die aber der Interdependenz der Staaten entspreche. Aus einzelstaatlichen Verfassungen sich ergebende Schwierigkeiten sollten individuell gelöst und nicht zur Basis genereller Einwände gegen die Satzung gemacht werden.

U l l o a, Alberto: Revisión y limitación de los privilegios e inmunidades diplomáticos (S. 408–421). Sr

Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Étranger. Année 57, 1951

E t t o r i, Charles: Le contrôle juridictionnel de l'administration en Italie (S. 997–1035). Entwicklung seit der napoleonischen Zeit bis zur Verfassung von 1948.

B r u y a s, Jean: La loi du 9 mai 1951 relative à l'élection des membres de l'Assemblée nationale (S. 1041–1077).

— Année 58, 1952

P u g e t, Henry: L'apport de Montesquieu à la Science politique et au Droit public (S. 5–17).

T h i e r r y, Hubert: La loi du 28 septembre 1952 et la laïcité de l'Etat (S. 18–38).

W o l f, Ernest: La validité des actes d'un gouvernement de fait (S. 39–104). Behandelt die innerstaatliche und völkerrechtliche Gültigkeit von Akten von *de facto*-Regierungen, insbesondere völkerrechtlicher Verträge. Der nachfolgenden Regierung müsse es freistehen, solche Verträge anzuerkennen oder sich davon loszusagen.

B o u l o u i s, Jean: Les rapports de l'Assemblée consultative et du Comité des ministres du Conseil de l'Europe (S. 105–134).

L i e t - V e a u x, G.: Délégation, vacance et intérim à la Présidence du Conseil des Ministres (S. 164–175).

W a l i n e, Marcel: Difficultés relatives à l'interprétation des articles 91 et 92 de la Constitution (S. 176–191). Verf. behandelt Rechtsfragen um die Zusammensetzung des Comité Constitutionnel. Bh

Revue Générale de Droit International Public. Année 55, 1951

G e r v a i s, André: La jurisprudence allemande des prises maritimes dans la seconde guerre mondiale (S. 481–546).

G o n i d e c, P.-F.: L'affaire du droit d'asile (S. 547–592). Behandelt die IGH-Entscheidungen vom 20. und 27. 11. 1950 und 13. 6. 1951 im Falle Haya de la Torre.

B r u y a s, Jean: Le Conseil de l'Europe (S. 593–636). Bh

Revue Internationale du Travail. Vol. 65, 1952

R o u x, René: Le plan Schuman et la condition ouvrière (S. 303–334). Verf. behandelt die für die Arbeiterschaft bestehenden Einflußmöglichkeiten auf die Organe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Bh

Sovetskoe gosudarstvo i pravo. 1950

[Sowjetstaat und -recht]

L a z a r e v, M. J.: K voprosu o kodifikacii meždunarodnogo prava [Zur Frage der Kodifikation des Völkerrechts] (Nr. 2, 50–54). Eine auf dem Prinzip der Einheit der Weltordnung und der Weltorganisation fußende Kodifikation des Völkerrechts führe nur zur Kodifizierung von Instituten im Interesse der Bourgeoisie. Aufgabe

der Kodifikationskommission der UN, die sich vorwiegend aus bourgeoisen Juristen zusammensetze, müßte es sein, durch Definition des Angriffs, der Förderung des Krieges, der Annexion usw. die Angreifer und die Völkerrechtsverletzer zu binden. Ihre Arbeit müßte dem Kampf für den Frieden und für die Souveränität der Völker gewidmet sein.

Raginskij, M. J.; S. J. Rosenblit: Chabarovskij proces nad japonskimi voennymi prestupnikami [Der Prozeß von Chabarovsk über japanische Kriegsverbrecher] (Nr. 3, S. 8–25). Bericht über den Prozeß, u. a. über die angebliche Vorbereitung des bakteriologischen Krieges in Japan.

Baginjan, K. A.; M. J. Lazarev: Meždunarodnyj dogovor istoričeskogo značēnija [Ein Staatsvertrag von historischer Bedeutung] (Nr. 4, S. 68–78). Betrachtungen zu den am 14. 2. 1950 in Moskau unterzeichneten Verträgen zwischen der UdSSR und der Chinesischen Volksrepublik.

Korovin, E. A.: Meždunarodnyj sud na službe anglo-amerikanskogo imperiazma [Das Internationale Gericht im Dienste des anglo-amerikanischen Imperialismus] (Nr. 5, S. 57–60). Kritik des Avis consultatif des IGH vom 30. 3. 1950 über die Auslegung der Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien, den der Verf. als rechtswidrig und moralisch untragbar bezeichnet.

Borisov, S.: Neūdavšajasja ataka protiv principa edinoglasija velikich deržav v Sovete Bezopasnosti [Mißlungener Angriff auf den Grundsatz der Einstimmigkeit der Großmächte im Sicherheitsrat] (Nr. 6, S. 51–58). Vorgeschichte und Analyse des Avis consultatif des IGH vom 3. 3. 1950 über die Aufnahme neuer Mitglieder in die UN. Der Avis findet die Billigung des Verf.

Generalov, V. F.: Ob osnovnyh čertach meždunarodno-pravovogo sotrudničestva Sovetskogo Sojuza i stran narodnoj demokratii [Über die Hauptpunkte der völkerrechtlichen Zusammenarbeit der Sowjet-Union mit den Ländern der Volksdemokratien] (Nr. 7, S. 14–26). Der Verf. zählt die Verträge über Freundschaft, Mitarbeit und Beihilfe auf, die die UdSSR mit den Volksdemokratien geschlossen hat, und betrachtet als wesentliche Merkmale der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern die Achtung ihrer Souveränität und Unabhängigkeit, die Nicht-Intervention in innere Angelegenheiten, die friedliche Vornahme gewisser Grenzkorrekturen, wirtschaftliche Zusammenarbeit. In den Beziehungen der Vertragspartner findet Verwirklichung das sozialistische Völkerrecht.

Tavrov, G.: Korejskij vopros posle vtoroj mirovoj vojny [Die Korea-Frage nach dem zweiten Weltkrieg] (Nr. 7, S. 27–42).

Lazarev, M. J.: Meždunarodno-pravovoe značēnie rešenij Postojannogo Komiteta Vsemirnogo Kongressa Storonnikov Mira [Die völkerrechtliche Bedeutung der Beschlüsse des Ständigen Komitees des Weltkongresses der Friedensanhänger] (Nr. 8, S. 25–33). Die genannten Beschlüsse seien Ausdruck des Rechtsbewußtseins der fortschrittlichen Menschheit.

Koreckij, V. M.: Novoe v razdele «otkrytogo morja» [Neues in der Teilung der »offenen See«] (Nr. 8, S. 54–61). Die Lehre von der Rechtslage des Festlands-

sokkels und die auf dieser Lehre beruhenden diplomatischen Ansprüche der USA seien eine Verletzung des Grundsatzes der Meeresfreiheit. Diese schließe eine Okkupation aus und umfasse auch den Meeresgrund und -untergrund.

—: *Popranje međunarodnoj zakonnosti i elementarnych principov gumannosti* [Verstoß gegen die internationale Legalität und die elementaren Grundsätze der Menschlichkeit] (Nr. 10, S. 1–3). Korea-Krieg als Intervention der USA und die Resolution der 5. Session der UN-Generalversammlung.

Volčkov, A. F.: *Amerikanskaja agresija v Koree* [Amerikanische Aggression in Korea] (Nr. 11, S. 59–67). Der Krieg in Korea und die diesbezüglichen Resolutionen der UN als Aggression der anglo-amerikanischen regierenden Kreise.

Koževnikov, F. J.: *Russkaja diplomatija XIX veka v ocenke Engelsa* [Die russische Diplomatie des XIX. Jahrhunderts in der Beurteilung von Engels] (Nr. 12, S. 18–34). Äußerungen von Engels in seinen Schriften und Briefen über die russische Diplomatie des 19. Jahrhunderts. Engels hat den Zarismus als die Hauptstütze der Weltreaktion betrachtet, aber die politische Kunst der russischen Diplomatie, vor allem bis 1853, hoch geschätzt. Belege dafür unter Berufung auf die Haltung der russischen Diplomatie in der Orient-Frage.

— 1951

Baginjan, K. A.: *Mira ne ždut-mir zavoevyvajut* [Man wartet nicht auf den Frieden, man erobert ihn] (Nr. 1, S. 25–30). Beschlüsse des zweiten Weltkongresses der Friedensanhänger in Warschau (November 1950).

Durdenevskij, V. N.; *A. M. Ladyženskij*: *Agresija i intervencija na Dal'nem Vostoke v svete međunarodnogo prava* [Aggression und Intervention im Fernen Osten im Lichte des Völkerrechts] (Nr. 2, S. 53–59). Der Korea-Krieg als völkerrechtswidrige Aggression und Intervention der USA.

Zadorožnyj, G. P.: *Organizacija Ob'edinennyh Nacij, sozdannaja kak oplot sochranenija mira, prevraščaetsja v orudie agresivnoj vojny* [Die Organisation der Vereinten Nationen, die als Bollwerk der Sicherung des Friedens gebildet wurde, wird zu einer Waffe eines aggressiven Krieges] (Nr. 2, S. 60–69). Als Gefährdung der UN betrachtet Verf. die Bildung der Balkan- und der Koreakommissionen, des Ausschusses der Generalversammlung, der zwischen ihren Sessionen fungieren soll, durch Beeinflussung des IGH seitens des anglo-amerikanischen Blocks, durch Belästigung des Sicherheitsrats mit Fragen, für die er nicht zuständig ist (z. B. mit der »Berliner« Frage), durch Nicht-Zulassung des Vertreters des Roten China, durch Marshall-Plan und den Nordatlantiktakt, durch die Sanktionspolitik in Korea, durch die Angriffe auf das Einstimmigkeitsprinzip im Sicherheitsrat. Allen diesen Maßnahmen stellt Verf. die Bemühungen der Sowjetregierung gegenüber, den Frieden zu sichern und die UN zu stärken.

Kostrizyn, B. V.: *K voprosu o režime Antartiki* [Zur Frage des Antarktisch-Regimes] (Nr. 3, S. 38–43). In der Arktis sei die Sektoretheorie historisch, wirtschaftlich und strategisch begründet. Die Antarktis-See hingegen gehöre zur offenen See, die See- und Luftwege über die Antarktis haben internationalen Charakter.

Das rechtliche Regime der Antarktis könne daher nur international geregelt werden und die Sektoretheorie könne bei dieser Regelung keine Anwendung finden. Die imperialistischen Staaten haben aber diese Theorie in der Praxis im antarktischen Raum durchgeführt. Die Nachteile der Anwendung der Sektoretheorie haben einige bourgeoise Juristen veranlaßt, diese Theorie durch ein Kondominium mit internationaler Verwaltung zu ersetzen. Diese Kondominium-Theorien seien aber auf der falschen Idee der Bekämpfung der Souveränität aufgebaut: sie wollen die Souveränität dem Völkerrecht unterwerfen, was zu einem bourgeoisen Kosmopolitismus führe. Verf. meint, daß die internationale Verwaltung der antarktischen Gebiete nicht einen Verzicht auf die Souveränität darstellen soll, sondern eine Zusammenarbeit der souveränen Staaten. Als Beispiel solcher Zusammenarbeit führt er die Belgrader Donau-Konvention vom 18. 8. 1948 an. In dem Memorandum der UdSSR vom 7. 7. 1950 seien die Verdienste der Russen in der Erforschung der Antarktis hervorgehoben und erklärt, die UdSSR werde eine Regelung, die ohne ihre Mitwirkung getroffen werde, nicht anerkennen.

A l e k s a n d r o v, B. A.: Vooruženaja agresija SŠA na Tajvana [Die bewaffnete Intervention der USA auf Tajvana] (Nr. 3, S. 44–51). Der Verf. schildert die Lage auf der Insel Formosa unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Noten und mündlichen Erklärungen in den UN, und unter Hervorhebung des Umstandes, daß die »Aggression« auf Formosa einen Teil der Aggression des amerikanischen Imperialismus im Fernen Osten bilde.

B o r i s o v, S.: Otkaz Meždunarodnogo Suda predostavit' General'nomu Sekretarju OON isprašivaemye dlja nego polnomočija [Weigerung des IGH, dem Generalsekretär der UN die für ihn beantragten Befugnisse zu gewähren] (Nr. 3, S. 52–55). Behandelt den avis consultativ des IGH vom 18. 7. 1950 über die Befugnisse des UN-Generalsekretärs, Mitglieder in die in den Friedensverträgen mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn vorgesehenen Gemischten Kommissionen zu ernennen.

T r a j n i n, A. N.: Zakon o zaštite mira [Das Gesetz über den Schutz des Friedens] (Nr. 4, S. 17–25). Gesetz der UdSSR vom 12. 3. 1951 im Lichte der »Friedenspropaganda« der Sowjetunion.

Z a d o r o ž n y j, G. B.: Pozornoe rešenje General'noj Assamblei OON [Schändlicher Beschluß der Generalversammlung der UN] (Nr. 4, S. 61–68). Behandelt den Beschluß vom 1. 2. 1951, der die Chinesische Volksrepublik zum Aggressor erklärt hat.

K o ŷ e v n i k o v, F. J.: Nekotorye voprosy meždunarodnogo prava v svete truda J. V. Stalina »Marksizm i voprosy jazykoznaniija« [Einige Fragen des Völkerrechts im Lichte des Werkes von J. V. Stalin »Marxismus und Fragen der Sprachwissenschaft«] (Nr. 6, S. 25–36). Die Lehre S t a l i n s von der Basis und dem Überbau habe unmittelbare Bedeutung auch für die Völkerrechtswissenschaft. Verf. untersucht die Einwirkung der Stalinschen Lehre auf die Entstehung des Völkerrechts, auf die Verletzung des Völkerrechts im Zeitalter des Imperialismus (als Beispiel wird die Behandlung der Souveränität durch die kosmopolitischen Völkerrechtler genannt). Zur Zeit seien in der Welt zwei »Basen« zu verzeichnen: eine kapitalistische und

eine sozialistische. Die kapitalistische sterbe ab, die sozialistische entwickle sich und werde immer stärker. Das geltende Völkerrecht sei berufen, eine rechtliche Form der gegenseitigen Anpassung und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit dieser beiden Welten zu sein. Eine einheitliche Basis fehlt, die Grundlage des geltenden Völkerrechts bilde die objektive Tatsache des Zusammenlebens von zwei Basen auf den Prinzipien der Gleichheit und dem Ausbleiben der Diskriminierung.

Čižov, K. J.: *Ekonomičeskaja ekspansija SŠA – ugroza suverenitetu gosudarstv* [Die wirtschaftliche Expansion der USA – eine Bedrohung der Souveränität der Staaten] (Nr. 6, S. 47–61).

Molodcov, S. V.: *Za predotvrščenie vojny, za pakt mira!* [Für die Verhinderung des Krieges, für den Friedenspakt!] (Nr. 7, S. 20–27). Behandelt u. a. die Beschlüsse der Berliner Session des Weltfriedensrates im Februar 1951.

Lisovskij, V. J.: *»Plan Šumana« – orudie agresii amerikanskich imperialistov* [Der Schumanplan als Aggressionswaffe der amerikanischen Imperialisten] (Nr. 7, S. 62–68).

Zadorožnyj, G. P.: *Voprosy meždunarodnogo prava v trinadcatom tome sočinenij J. V. Stalina* [Fragen des Völkerrechts im XIII. Band der Werke von J. V. Stalin] (Nr. 9, S. 1–13). Äußerungen Stalins über die Auswirkungen der sozialistischen Natur des Sowjetstaates auf verschiedene außenpolitische Fragen.

Korovin, E. A.: *Ob obščepriзнанных normach meždunarodnogo prava* [Über die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts] (Nr. 9, S. 14–19). Eine der aktuellsten Fragen der Völkerrechtstheorie sei die Frage nach Charakter und Natur der Rechtsnormen, die für die Beziehungen zwischen der UdSSR und den Volkdemokratien einerseits und den bourgeois Staaten andererseits gelten. Es gebe zahlreiche Normen des Völkerrechts, die als »allgemein anerkannte« betrachtet werden und die als rechtsverbindliche sowohl vom Standpunkt des bourgeois als auch von dem des sozialistischen Staates anerkannt werden. Zu diesen Normen gehören diejenigen, die die wichtigsten völkerrechtlichen Institute regeln, wie die Souveränität, Nicht-Intervention, territoriale Unantastbarkeit, Grundsätze des Vertrags- und Diplomatenrechts, Satzungen der internationalen Organisationen (z. B. Charta von San Francisco), die Gesetze und Gebräuche des Krieges usw. Man dürfe nicht behaupten, daß die entsprechenden Normen ihrer Natur nach Normen des bourgeois Rechts seien: sie werden auch von der UdSSR angewandt. Sie seien auch keine Normen des sozialistischen Rechts, weil eine friedliche Rezeption des sozialistischen Rechts durch bourgeois Staaten nicht möglich sei. Man dürfe diese Normen auch nicht als Kompromiß der entgegengesetzten Rechtssysteme betrachten: solche hybriden »Zwischen-Klassen«-Normen seien mit marxistisch-leninistischer Rechtslehre nicht vereinbar und würden zu der bourgeois Theorie von einem »Über-Klassen-Recht« führen. Falsch wäre es auch, das Völkerrecht als ein Recht *sui generis* zu betrachten, auf das die marxistische Rechtsdefinition unanwendbar sei. Es bestehen aber in verschiedenen »Rechts-Überbauten« inhaltlich übereinstimmende Rechtsnormen. Eine solche Übereinstimmung setze jedoch keinesfalls eine Identität der Klassen-Natur der entsprechenden Staaten oder ihrer

wirtschaftlichen Grundlage voraus. Die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts seien eine der Formen, in der sich der Kampf und die Zusammenarbeit der beiden Systeme verwirkliche, die für das jetzige Stadium der internationalen Beziehungen charakteristisch sei. Die Zusammenarbeit der beiden sozialen Systeme habe aber ihre Grenzen, denn es gebe Völkerrechtsnormen, die nur dem einen System eigen sind: so seien für die Staaten des sozialistischen Typs die auf dem Grundsatz der Nicht-Gleichberechtigung abgeschlossenen Verträge, wie auch alle Arten kolonialer Unterdrückung unannehmbar.

T a v r o v, G.: Bezzastenci'voe narušenie meždunarodnych soglašenij i norm meždunarodnogo prava [Schamlose Verletzung der internationalen Abmachungen und des Völkerrechts] (Nr. 9, S. 49–61). Behandelt Ereignisse in Korea.

G e n e r a l o v, V. F.: Vsenarodnoe dviženie za mir i meždunarodnoe pravo [Die allvölkische Bewegung für den Frieden und das Völkerrecht] (Nr. 10, S. 10–23). Die Tätigkeit der Weltkongresse der Anhänger des Friedens, ihre Unterstützung durch die Sowjetregierung.

R o m a š k i n, P. S.: Amerikano-anglijskie imperialisty – pokroviteli voennyh prestupnikov [Die amerikanisch-englischen Imperialisten als Beschützer der Kriegsverbrecher] (Nr. 11, S. 22–33). Verf. spricht von Bemühungen der Amerikaner und der Engländer, die Kriegsverbrecher-Prozesse in Nürnberg und in Japan zu sabotieren und eine Kodifikation der im Nürnberger Prozeß gewonnenen Grundsätze in der Kodifikationskommission der Vereinten Nationen zu vereiteln.

— 1952

S a r k i s o v, Ch. A.: Novyj sokrušitel'nyj udar po anglo-amerikanskomu agresivnomu bloku [Ein neuer niederschmetternder Schlag gegen den anglo-amerikanischen aggressiven Block] (Nr. 1, S. 23–30). S t a l i n s Interview über die Atomwaffe und die einschlägigen sowjetischen Vorschläge in den Vereinten Nationen.

A n i s i m o v, A. A.: Meždunarodnaja protivopravnost' Atlantičeskogo pakta [Die Völkerrechtswidrigkeit des Atlantikpaktes] (Nr. 1, S. 62–68).

B o r i s o v, S.: Narušenie meždunarodnym sudom suverennyh prav Irana [Die Verletzung der souveränen Rechte von Iran durch das Internationale Gericht] (Nr. 1, S. 69–73). Anglo-iranischer Konflikt und der Beschluß des Internationalen Gerichtshofes vom 5. 7. 1951 über die Sicherungsmaßnahmen.

L i s o v s k i j, V. J.: »Evropejskij Sovet« – orudie anglo-amerikanskich imperialistov [Der Europa-Rat als Waffe der anglo-amerikanischen Imperialisten] (Nr. 1, S. 74–78).

T a v r o v, G.: Dogovor podgotovki vojny [Kriegsvorbereitungsvertrag] (Nr. 2, S. 41–51). Behandelt den Friedensvertrag von San Francisco mit Japan vom 8. 9. 1951.

Č i ž o v, K. J.: Amerikanskij imperializm – razrušitel' meždunarodnogo prava [Der amerikanische Imperialismus als Zerstörer des Völkerrechts] (Nr. 2, S. 52–59). Der amerikanische Imperialismus bemühe sich, das Völkerrecht zu zerstören: 1. durch aggressive außenpolitische Praxis, die alle Grundsätze des Völkerrechts verletze;

2. durch pseudo-wissenschaftliche Theorien, die die Grundsätze des Völkerrechts, die Grundsätze der Souveränität, die Nicht-Intervention und »andere progressiven Prinzipien des internationalen Verkehrs« leugnen und einen »Weltstaat« propagieren; 3. durch Ausnützung der Kodifikationskommission der UN, um ihre reaktionären Ansichten aufzuzwingen.

Zuev, V. J.: Zakonnye prava egipetskogo naroda [Gesetzmäßige Rechte des ägyptischen Volkes] (Nr. 2 S. 60–64). Die Kündigung des anglo-ägyptischen Vertrages von 1936 durch das ägyptische Gesetz vom 15. 10. 1951.

Trajinin, A. N.: Terrorizm kak metod podgotovki i provokacii vojny [Terrorismus als Methode der Vorbereitung und der Provozierung des Krieges] (Nr. 3, S. 30–40). Behandelt das Problem der Bekämpfung des Terrorismus im Völkerbund und in den UN. Das amerikanische Gesetz vom 10. 10. 1951 über die »gegenseitige Sicherheit« als ein Gesetz, das »die Verübung schwerster Verbrechen gegen die Menschheit fördert«.

—: *Mirnoe sossušestvovanie dvuch sistem glavnaja osnova sovremennogo međunarodnogo prava [Friedliches Zusammenleben von zwei Systemen als Hauptgrundlage des modernen Völkerrechts] (Nr. 4, S. 1–8).* Zusammenstellung von diesbezüglichen Äußerungen von Lenin und Stalin.

—: *Zlódejanija amerikanskich agressorov [Verbrechen der amerikanischen Aggressoren] (Nr. 4, S. 19–22).* Der bakteriologische Krieg in Korea.

Levin, D. B.: Faľsifikacija ponjatija međunarodnogo prava buržuaznoj lženaukoj [Verfälschung des Begriffs des Völkerrechts durch die bourgeoise Pseudowissenschaft] (Nr. 4, S. 55–63). Kosmopolitische Tendenzen der modernen Völkerrechtler (z. B. *de lege ferenda* – Betrachtungen bei Verdross: Völkerrecht als Staatsrecht des Weltstaates). Die Lehre von den Subjekten des Völkerrechts: Leugnung der »einzig richtigen Theorie«, daß nur Staaten Subjekte des Völkerrechts sind, durch Scelle (Individuum als Subjekt des Völkerrechts), durch Lauterpacht (Vereinte Nationen, internationale Organisationen und Individuen als Subjekte des Völkerrechts). Die Lehre von den Objekten des Völkerrechts. Nach richtiger Theorie seien Objekt des Völkerrechts die staatlichen Interessen, die zur Zuständigkeit der souveränen Staatsgewalt gehören und die von den entsprechenden Interessen anderer Staaten abgegrenzt und in Einklang gebracht werden. Die moderne Pseudo-Wissenschaft bemühe sich dagegen, jegliche Grenze zwischen dem Objekt des Völkerrechts und des Landesrechts zu verwischen. Verfälscht werde auch die Lehre vom Charakter der Quellen des Völkerrechts. Kosmopolitische Fälscher des Völkerrechts betrachten die Staatsverträge und Beschlüsse der internationalen Organisationen als eine »internationale Gesetzgebung«. Das Völkerrecht kenne keinen zentralisierten Zwangsapparat: die »Pseudowissenschaft« bemühe sich, eine Lehre über eine internationale Militärmacht auszuarbeiten. Die Entlarvung der kosmopolitischen und bourgeoisen Juristen und der von ihnen unternommenen Verfälschungen des Völkerrechts sei ein Bestandteil des Kampfes um den Frieden und eine der aktuellsten Aufgaben der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft.

Borisov, S.: Sverennoe pravo gosudarstv—učastnikov mnogostoronnich dogo-

vorov zjavljaj' ogovorki [Das souveräne Recht der Staaten, die an multilateralen Verträgen teilnehmen, Vorbehalte zu deklarieren] (Nr. 4, S. 64–69). Vorbehalte bei der Unterzeichnung der Genocide-Konvention, Gutachten des IGH vom 28. 5. 1951, Behandlung des Problems im Rechtsausschuß und in der Generalversammlung der UN. Zustimmung Resolution der Generalversammlung vom 12. 1. 1952. Die Behandlung des Vorbehalts-Problems im sowjetischen Schrifttum.

Sprawy Międzynarodowe. Rok 3, 1950

[Internationale Fragen] herausgegeben vom Polski Instytut Spraw Międzynarodowych, Warszawa.

Stibi, Georg: Nowa epoka stosunków polskoniemieckich [Neue Epoche der deutsch-polnischen Beziehungen] (Nr. 3–4, S. 38–43).

Kępa, Piotr: Granika pokoju i przyjaźni [Grenze des Friedens und der Freundschaft] (S. 44–59).

— Rok 4, 1951

Łychowski, Tadeusz: »Plan Schumana« [Der Schuman-Plan] (Nr. 3, S. 12–37).

Szenic, Stanisław: Remilitaryzacja Niemiec Zachodnich [Remilitarisierung Westdeutschlands] (S. 57–64).

Dąbrowski, Tadeusz: Rada Europejska [Der Europa-Rat] (Nr. 4, S. 81–91).

Litauer, Stefan: Kryzys imperializmu brytyjskiego w Egipcie [Die Krise des britischen Imperialismus in Ägypten] (Nr. 5, S. 63–74).

Jasica, Roman: Konferencja w San Francisco [Die Konferenz von San Francisco] (S. 96–106).

— Rok 5, 1952

Jurkiewicz, Jarostaw: Watykan i plebiscyt na Górnym Śląsku [Der Vatikan und die Volksabstimmung in Oberschlesien] (Nr. 1, S. 28–51).

—: ONZ po VI Sesij [Die UN nach der VI. Versammlung] (Nr. 2, S. 5–23).

Lachs, Manfred: Międzynarodowe znaczenie Konstytucji Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej [Die internationale Bedeutung der Verfassung der Volksrepublik Polen] (S. 33–42).

Rn

Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland. 1952

Westerholm, Kurt: Förenta Nationerna och de mänskliga rättigheterna (S. 1–26). Behandelt Vorgeschichte, Inhalt und Bedeutung der UN-Erklärung der Menschenrechte.

Rn

The Western Political Quarterly. Vol. 5, 1952

Hambro, Edvard: New Trends in the Law of Extradition and Asylum (S. 1–19). Das Auslieferungsrecht liege zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht. Kollisionen seien möglich zwischen verschiedenen Arten völkerrechtlicher Verpflichtungen, so der internationalen Verbrecherbekämpfung und dem Schutz des Individuums, zwischen Asylrecht und Auslieferungspflicht, besonders bei politischen Verbrechen. Ohne Vertrag bestehe keine Auslieferungspflicht. Dennoch habe die

Vielzahl der Auslieferungsverträge in beschränktem Umfang allgemeines Völkerrecht geschaffen, wie sich in Urteilen z. B. des Reichsgerichts, des Oberlandesgerichts Dresden und des italienischen Kassationshofs zeige. Politische Verbrecher bleiben nach allgemeinem Völkerrecht von der Auslieferung verschont, ein subjektives Schutzrecht werde aber von deutscher und amerikanischer Rechtsprechung verneint. Doch sei zweifelhaft, ob derartige Entscheidungen Völkerrecht oder innerstaatliches Recht ausdrücken. Innerhalb der UN sei die Tendenz erkennbar, den Schutz des Individuums zu stärken. Alle Auslieferungsgesetze und Verträge seien dementsprechend auszulegen.

Jenkins, Thomas P.: The British General Election of 1951 (S. 51-65). Mr

Wirtschaft und Wettbewerb. Jg. 1/2, 1952

Küster, Wolfgang: Die Dekonzentration der Ruhrindustrie. Ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen (S. 163-190). Bericht über wirtschaftspolitische Maßnahmen der Besatzungsmächte und Darstellung der verwendeten Rechtsformen. Rn

The Year Book of World Affairs. Vol. 4, 1950

Schwarzenberger, Georg: Sovereignty: Ideology and Reality (S. 1-22). Rückblick auf die Entwicklung des Souveränitätsbegriffs seit dem Mittelalter und Betrachtung seines Verhältnisses zum Völkerrecht, internationaler Gemeinschaft, vertraglichen und organisatorischen Bindungen.

Corbett, P. E.: Law and Society in the Relations of States (S. 23-53). Verf. macht den schon im Völkerbund hervortretenden Mangel an Gemeinschaftsgeist verantwortlich für die unzureichende Fortentwicklung des Völkerrechts und betrachtet besonders die Haltung der USSR in den UN.

Ireland, Gordon: Uncommon Law in Martial Tokyo (S. 54-104). Das IMT in Tokio habe internationales Recht nicht anwenden können und *common law* nicht angewandt, dessen Verfahrensgrundsätze in zehnfacher Hinsicht verletzt worden seien. Verf. wendet sich scharf gegen die Urteile von Nürnberg und Tokio und stellt die britischen Stimmen für und wider zusammen.

Shearman, Hugh: The British Commonwealth and its Members (S. 105-129). Geschichtliche Rückschau bis zur Commonwealth Conference vom April 1949.

Schapiro, L. B.: The Post-War Treaties of the Soviet Union (S. 130-150). Verf. behandelt die von der USSR seit 1945 geschlossenen Verträge über Gebietsfragen und Bündnisverträge und gibt eine Tabelle des osteuropäischen Vertragssystems nach dem Stand vom Juni 1949.

Gibson, Tony: Italy since the War (S. 151-173).

Kelsen, Hans: The Free Territory of Trieste under the United Nations (S. 174-190). Verf. skizziert die den UN, speziell dem Sicherheitsrat, durch den Friedensvertrag mit Italien übertragenen Funktionen, kritisiert Ungereimtheiten der Bestimmungen besonders über das Inkrafttreten und verneint die Befugnis der UN, nach der UN-Charta diese Funktionen zu übernehmen und auszuüben. Das Freie Territorium von Triest sei kein Staat, sondern eine staatsähnliche Gemeinschaft mit

Völkerrechtsfähigkeit unter der Souveränität der UN, keinesfalls ein Treuhandgebiet nach Art. 81 UN-Charta. Die Übernahme der den UN-Organen durch den Friedensvertrag mit Italien übertragenen Funktionen wäre nur zulässig in den für Änderung der UN-Charta von dieser bestimmten Formen.

Smith, H. A.: The Danube (S. 191–212). Geopolitisch-historischer Rückblick auf die Spannungsverhältnisse längs der Donau und auf die Entwicklung des internationalen Regimes bis zur Belgrader Konferenz von 1948.

Alexandrowicz, C.: The Study of International Economics (S. 213–233).

Krivine, J. D.: The European Recovery Programme (S. 234–263). Übersicht über das 1. Jahr bis 1. 4. 1949.

Strange, Susan: Truman's Point Four (S. 264–288).

Heske, Franz: Forestry as an International Problem (S. 289–316). Behandelt u. a. die Aufgaben der Forstwirtschaftlichen Abteilung der FAO.

— Vol. 5, 1951

Cadogan, Sir Alexander: The United Nations: A Balance Sheet (S. 1–11).

Morgenthau, Hans J.: The Moral Dilemma in Foreign Policy (S. 12–36).

Martin, Andrew: Human Rights and World Politics (S. 37–80). Vorgeschichte der Menschenrechtserklärung bzw. -konvention in den UN im Europa-Rat, Erläuterung einzelner Rechte und Erörterung des indisch-südafrikanischen Streitfalles und der Stellung ausländischer Ehefrauen von Sowjetrussen.

Strange, Susan: The Schuman Plan (S. 109–130). Behandelt die politische Geschichte und den wesentlichen Inhalt des Plans.

Honig, F.: Criminal Justice in Germany Today. Crimes against Humanity before German Courts (S. 131–152).

Kelber, Magda: Patterns of Relief Work in Germany (S. 153–184).

Daniel, J.: Turkey's Position in the Post-War World (S. 185–220). Behandelt die Entwicklung der Beziehungen der Türkei zu den Großmächten und den Staaten des vorderen Orients, nebst innerpolitischen und Minderheitsproblemen seit dem 2. Weltkrieg.

Johnson, D. H. N.: Trusteeship: Theory and Practice (S. 221–245). Ausgehend von der Isolierung der Kolonialmächte in der 4. Session der UN-Generalversammlung und dem Spruch des IGH vom 11. 7. 1950 über den Status Südwesafrikas behandelt Verf. die Stellung der *non-self-governing territories* und der Treuhandgebiete und ihre politische Problematik.

Friedmann, Julian R.: Administration in the American Dependencies (S. 246–268).

Fawcett, J. E. S.: The Havana Charter (S. 269–289).

Gutteridge, Joyce A. C.: The Protection of Civilians in Occupied Territory (S. 290–308). Verfolgt die Schutzprinzipien des Besatzungsrechts von der Brüsseler Konferenz 1874 bis zum IV. Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 und zeigt ihren Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte.

Tunstall, Brian: The Papacy and World Peace. A Critical Summary of Public Utterances (S. 309–340).

— Vol. 6, 1952

Green, L. C.: Making Peace with Japan (S. 1–35). Bericht über die japanische Kapitulation, die Vorgeschichte des Friedensvertrags und den Verlauf der San-Francisco-Konferenz, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der USSR und Darlegung des Inhalts des Friedensvertrags vom 8. 9. 1951.

Fitzmaurice, G. G.: Chinese Representation in the United Nations (S. 36–55). Überarbeitete Fassung eines am 14. 3. 1951 vor der britischen Gruppe der ILA gehaltenen Vortrags. Verf. berichtet besonders über die Haltung der britischen Regierung 1950 zu der Frage und untersucht die dafür in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze der Anerkennung.

Frankel, J.: The Anglo-Iranian Dispute (S. 56–74). Behandelt die Entwicklung seit dem Inkrafttreten der persischen Nationalisierungsgesetze, unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und international-politischen Hintergründe.

Sørensen, Max: The Council of Europe. A New Experiment in International Organisation (S. 75–97). Beruht auf einem in der London School of Economics am 11. 2. 1950 gehaltenen Vortrag.

Ivanyi, B. G.: Church and State in Eastern Europe (S. 98–123).

Holborn, Louise W.: The United Nations and the Refugee Problem (S. 124–148). Behandelt die Entwicklung bis zum Abkommen vom 28. 7. 1951 (Text siehe oben S. 479 ff.).

Gutteridge, Joyce A. C.: The Rights and the Obligations of an Occupying Power (S. 149–169). Behandelt besonders Fragen der Besetzung nach Beendigung der Feindseligkeiten unter Berücksichtigung des IV. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949.

Landau, Rom: The Moroccan Problem (S. 170–188).

Fisher, Charles A.: West New Guinea in its Regional Setting (S. 189–210).

Fawcett, C. B.: Maps in the Study of International Relations (S. 211–221).

Scammell, W. M.: International Economic Co-operation and the Problem of Full Employment (S. 222–245).

Schwarzenberger, Georg: The Frontiers of International Law (S. 246–275). Zur Erweiterung der wissenschaftlichen Grenzen des Völkerrechts empfiehlt Verf. die Herausarbeitung besonderer Sachgebiete an Hand des einschlägigen Vertragsrechts, z. B. das Recht der internationalen Einrichtungen oder das internationale Wirtschaftsrecht, und die Weiterentwicklung der Soziologie des internationalen Rechts auf historischer Grundlage, unter Verwertung der Staatenpraxis, warnt aber vor bewußter oder unbewußter Zugrundelegung ideologischer Prämissen wie die der *civitas maxima*. Die funktionellen Grenzen des Völkerrechts sieht er im Vorhandensein bzw. Fehlen gemeinsamer Wertungen und Interessen der Staaten, die von diesen über ihre eigene Unabhängigkeit gestellt werden. Rn

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Jg. 17, 1952

Schneider, Dieter: Das neue Staatsangehörigkeitsrecht der nordischen Länder (S. 86–99). Verf. bespricht die am 1. 1. 1951 in Dänemark, Norwegen und Schweden in Kraft getretenen im wesentlichen übereinstimmenden Staatsangehörigkeitsgesetze.

Zn

Zeitschrift für Luftrecht. Bd. 1, 1952

Vierteljahresschrift der Forschungsstelle für Luftrecht an der Universität Köln, herausgegeben von Alex Meyer.

Wegerdt, Alfred: Die materiell- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des gegenwärtigen Luftverkehrs im deutschen Bundesgebiet (S. 10–28). Verf. behandelt die aus dem Besatzungsregime sich ergebende Rechtslage. Für die Gebiete, die von besatzungsrechtlichen Vorbehalten nicht gedeckt werden, bejaht Verf. die Weitergeltung der alten reichsrechtlichen Vorschriften über den Luftverkehr, d. h. insbesondere des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 26. 1. 1943 und der Luftverkehrsordnung vom 21. 8. 1936. Verf. betrachtet die multilateralen Abkommen, denen das Deutsche Reich als Vertragspartei beigetreten war, gegenüber den Staaten, mit denen sich Deutschland im Kriegszustand befunden hat, als noch immer suspendiert bis zu deren ausdrücklicher Zustimmung, sie wieder anzuwenden. Verf. bezweifelt deshalb die Richtigkeit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA von 1947 in Sachen *Clark v. Allen*, 331 US 503 (USA vR. 1949, S. 128), daß das Warschauer Abkommen vom 12. 10. 1929 zwischen USA und Deutschland anwendbar sei.

Riese, Otto: Aktuelle Betrachtungen zur internationalen Vereinheitlichung des Luftrechts (S. 29–43). Deutsche Fassung des oben S. 683 angezeigten Aufsatzes.

Grönfors, Kurt: Grundzüge der schwedischen Luftfahrtgesetzgebung (S. 44–52).

Riese, Otto: Der Entwurf von Mexiko zur Revision des Römer Haftungsabkommens (S. 105–132). Verf. bespricht den auf der 7. Tagung des Rechtsausschusses der ICAO im Januar 1951 zu Mexiko ausgearbeiteten, a. a. O. S. 190–207 abgedruckten Abkommensentwurf betr. Dritten auf der Erde durch ausländische Luftfahrzeuge zugefügte Schäden.

Meyer, Alex: Zur Frage einer Neuorganisation des europäischen Luftlinienverkehrs. Zusammenschluß oder Zusammenarbeit? (S. 133–145). Verf. erhebt Bedenken gegen eine Schuman-Plan-ähnliche Zusammenfassung der europäischen Luftverkehrsunternehmen, wie in den dem Europa-Rat im Mai 1951 vorgelegten Entwürfen von Graf *Sforza*, *Bonnefous* und *van de Kieft* vorgeschlagen.

Guldemann, Werner: Cuius est solum, eius est usque ad coelum (S. 213–233) Verf. behandelt die privatrechtliche Eigentumserstreckung sowie die völkerrechtliche Reichweite der Gebietshoheit in den Luftraum (Luftthoheit) und empfiehlt eine Revision der im Völkerrecht herrschenden Auffassung von der vollständigen und ausschließlichen Staatsgewalt im Luftraum entsprechend dem Art. 1 des Abkommens von Chicago vom 7. 12. 1944.

Cooper, John C.: Der Flug in große Höhen und die nationale Staatsgewalt (S. 237–245). Deutsche Fassung des oben S. 683 angezeigten Aufsatzes.

Kroell, Joseph: Einem Weltraumrecht entgegen (S. 246–255).

Zn

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Bd. 69, 1950

Gillard, François: L'Etat de droit contre l'Etat totalitaire. A propos de l'ouvrage de M. Andreas Brunner (S. 311–323). Verf. kritisiert das Buch »Rechtsstaat gegen Totalstaat« (2 Bände, Zürich 1948) und wirft ihm Mißverstehen der Kelsen'schen Lehre vor.

— Bd. 70, 1951

Huber, Hans: Das Staatsrecht des Interventionismus. Betrachtungen über die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung (S. 173–199).

— Bd. 71, Centenarium 1852—1952

Kägi, Werner: Zur Entwicklung des schweizerischen Rechtsstaates seit 1848. Rückblick und Ausblick (S. 173–236). Rn

Neueingänge

(Besprechung bleibt vorbehalten)

VÖLKERRECHT

Amtliche Veröffentlichungen

Vereinte Nationen

Official Records

General Assembly. Sixth Session, 1951/52. Supplements 11–20.

Security Council. Fifth Year (1950), Supplements January–December. Sixth Year (1951), Meetings 533–562.

Economic and Social Council. Thirteenth Session, Supplements 1–14.

Trusteeship Council. Eighth Session, Supplements 1–5. Ninth Session, Supplement 1.

Publications

Agreements between the United Nations and the Specialized Agencies. New York: 1952. IV, 132 doppelt S. (Sales No. 1951. X. 1). [Doc.] ST/SG/1.

Annuaire des Droits de l'Homme pour 1949. New York: 1951. XVI, 476 S. (Sales No. 1951. XIV. 1).

Les conditions économiques en Afrique. Supplément au Rapport sur l'économie mondiale, 1949–50. New York: Mars 1951. VIII, 121 S. (Sales No. 1951. II. C. 2.). [Doc.] E/1910/Add. 1; ST/ECA/9/Add. 1.

Les conditions économiques au Moyen-Orient. Supplément au Rapport sur l'économie mondiale, 1949–50. New York: Mars 1951. VIII, 92 S. (Sales No. 1951. II. C. 3). [Doc.] E/1910/Add. 2; ST/ECA/9/Add. 2.

Conventions Fiscales Internationales. International Tax Agreements. [Vol. I], II, III. New York: [Vol. I]. 1948. VIII, 461 S. Vol. II. 1952. XII, 237 S. Vol. III. 1951. XIX, 406 S. (Sales No. 1948. XVI. 2; 1951. XVI. 1, 5). [Doc.] ST/ECA/SER. C/1, 2, 3.

Demographic Yearbook 1951. 3rd issue. New York: 1951. (Sales No. 1952. XIII. 1).

Etude sur l'assistance aux étrangers indigents. New York: 1951. IV, 84 S. (Sales No. 1952. IV. 1). [Doc.] ST/SOA/7.